



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

04|21



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Ein Plädoyer für die Ausbildung von ReFas!

Weshalb sich die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten für Kanzleien auszahlt

Wir bilden aus!

Duale Partner*in gesucht?

Sie möchten ausbilden? Die Rechtsanwaltskammer München hilft gerne weiter!

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung – Bewerbungsfrist 15.02.2022

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze“

Amtliche Bekanntmachungen

CORONA-KRISE

Aktualisierte Informationen der BRAK zur Corona-ArbSchV und § 28b IfSG

Verlängerung Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende März 2022

Ab 01.01.2022: 3G an südbayerischen Arbeitsgerichten und am LAG München

AUS DER KAMMER

Kammerversammlung 2021 mit schriftlicher Abstimmung

Amtliche Bekanntmachungen

Altes im neuen Kleid: Seminarportal

Berichte zu den Vorstandssitzungen September - November

Stellenangebote aus der Kammer

Anwaltsrichter gesucht

Meldungen aus der Kammer

KURZ NOTIERT

Meldungen aus Justiz und Anwaltschaft

BERUF & RECHT

Änderungen bei der Eintragung von nicht-anwaltlichen
Zustellungsbevollmächtigten

Steuer-ABC für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktualisiert

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Stichtag 01.01.2022

ERVB 2022 – Das elektronische Einreichen von Dokumenten wird einfacher!

Welche beA-Karte passt zu mir?

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Michael Schwarz!

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Schwerpunkt unserer neuen Ausgabe unseres Mitteilungsblattes ist die Berufsbildung.

Der Fachkräftemangel, bedingt auch durch sinkende Zahlen bei den Ausbildungsverhältnissen für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie durch ein Abwandern von ausgebildeten ReFas in fachfremde Berufe, führt zu einem regelrechten Kampf in der Anwaltschaft um gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir müssen mit aller Kraft uns diesem Mangel an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenstellen, indem wir selbst die Mitarbeiter von morgen ausbilden.



"Machen Sie mit, den Fachkräftemangel zu überwinden!"

Dass wir damit die Problematik überwinden können, zeigen die Beiträge in diesem Heft, in dem die Kolleginnen und Kollegen, die auch ehrenamtlich in den Prüfungsausschüssen mitwirken, für die Ausbildung plädieren und Erfahrungsberichte abgeben. Auch die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München stellt sich vor. Machen Sie mit, den Fachkräftemangel zu überwinden!

Lasen Sie mich noch auf die Kammerversammlung 2021 eingehen, die uns in den letzten Tagen vor Jahresende beschäftigt hat. Bis 21.12.2021 hatten alle Mitglieder der Kammer Gelegenheit, schriftlich über die Anträge abzustimmen. Ab 22.12.2021 wurden die Stimmen in der Geschäftsstelle der RAK München ausgezählt. Wir freuen uns über die rege Beteiligung – über 3.200 Stimmen wurden abgegeben – eine sehr erfreuliche Entwicklung. Die Abstimmungsergebnisse sind auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer

München veröffentlicht.

Was erwartet uns 2022? Rechtspolitisch wird das neue Jahr viel Bewegung und Diskussion geben: Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition erwähnt die Anwaltschaft; sie soll gestärkt werden: eine wichtige Aussage, die uns insofern hoffen lässt. Ob die Beispiele, nämlich das Erfolgshonorar zu modernisieren und das Fremdbesitzverbot zu überprüfen, hierfür der richtige und zielführende Weg sind, wird in umfangreichen Diskussionen herauszufiltern sein. Ein Großteil der Anwaltschaft hat sich gegen Erfolgshonorar und insbesondere auch gegen Fremdbesitz in Anwaltskanzleien ausgesprochen. Wollen wir sehen, welche Ergebnisse die Diskussion jetzt mit der neuen Regierung bringen werden.

"Ein Großteil der Anwaltschaft hat sich gegen Erfolgshonorar und insbesondere auch gegen Fremdbesitz in Anwaltskanzleien ausgesprochen."

Derzeit entwirft das Bundesministerium der Justiz ein „Online-Klagetool“. Für einfache, standardisierte, skalierbare Verfahren könnte sich ein solches Verfahren durchaus eignen; es darf jedoch nicht den Weg zum grundsätzlich erforderlichen sogenannten strukturierten Parteivortrag für alle Prozesse ebnen. Auch muss im Online-Klagetool für die Verbraucher sichergestellt sein, dass die Beteiligten jederzeit auf die bekannten Verfahren wechseln können und insbesondere jederzeit auch vom Online-Klagetool heraus einen Anwalt beauftragen können. Entsprechende Wegweiser muss es bei der Programmführung geben. So wird auch das neue Jahr viele Herausforderungen in der Rechtspolitik, aber auch im Alltagsgeschehen bringen.

Ich wünsche Ihnen hierzu ein gutes Gelingen, jetzt aber erholsame Weihnachtstage, ein schönes Weihnachtsfest und anhaltende Gesundheit.

Ihr Michael Then

Präsident

EIN PLÄDOYER FÜR DIE AUSBILDUNG VON REFAS!

TEXT: RAin Marion Reisenhofer, Kanzlei Reisenhofer

Verehrte Anwaltschaft, die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten stagniert und ist in weiten Teilen sogar rückläufig ... Die Anwaltschaft ist inzwischen erheblich vom Fachkräftemangel betroffen. Das gilt für heute und erst recht für die Zukunft. Wollen wir das hinnehmen? Können wir das hinnehmen?

Verehrte Anwaltschaft,

die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten stagniert und ist in weiten Teilen sogar rückläufig. Das zeigt neben den nackten Zahlen auch eine Bestandsaufnahme mittels Befragungen der Auszubildenden, der Berufsschullehrer*innen und der Berufsberater*innen bei der Bundesagentur für Arbeit. Viele, die den Beruf erlernt haben, wechseln direkt nach der bestandenen Ausbildung oder kurze

Zeit später in fachfremde Berufe und sind damit für die Anwaltschaft verloren. Die Anwaltschaft ist inzwischen erheblich vom Fachkräftemangel betroffen. Das gilt für heute und erst recht für die Zukunft. Wollen wir das hinnehmen? Können wir das hinnehmen?



RAIN Marion Reisenhofer

Kaum eine erfolgreiche Kanzlei oder Rechtsabteilung, in der nicht gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte den Anwälten zuarbeiten, selbständig eigene Aufgaben erledigen, den Anwälten bestimmte Tätigkeiten abnehmen und vor allem auch für den reibungslosen Arbeitsablauf in Kanzlei oder Rechtsabteilung sorgen. Können wir wirklich darauf verzichten? Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich möchte weder meine Rechtsanwaltsfachangestellten noch meine Rechtsfachwirtin missen.

Die Situation in der Ausbildung und der Fachkräftemangel für uns Anwälte ist zum Teil leider selbstgemacht!

Das Ausbildungswesen ist eine der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München im Rahmen der Selbstverwaltung. Die Rechtsanwaltskammer München, also Präsidium, Vorstand und alle Beschäftigten, können das Thema Ausbildung aber nicht allein bewerkstelligen. Die Rechtsanwaltskammer München, das sind WIR – die Gesamtheit der Anwaltschaft! Die Situation in der

Ausbildung und der Fachkräftemangel für uns Anwälte ist zum Teil leider selbstgemacht!

Die Ausbildung findet überwiegend in Kanzleien, aber auch in Rechtsabteilungen von Unternehmen statt. Ausbilder*innen und Arbeitgeber*innen sind meist Anwältinnen und Anwälte! Gerade das scheint ein Grund für die sinkende Beliebtheit der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu sein. Bei den Befragungen der Auszubildenden entsteht immer wieder der Eindruck, dass Anwältinnen und Anwälte keine guten Ausbilder*innen bzw. Arbeitgeber*innen sind. Dieser Umstand wird regelmäßig als Hauptgrund gegen die Ausbildung und gegen das spätere Ausüben des Berufs genannt. Die Kritik lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: hoher Anspruch bei nicht angemessener Bezahlung, mangelnde Wertschätzung, fehlende Unterstützung bei Fort- und Weiterbildung, keine erkennbaren Aufstiegschancen in der Kanzlei oder im Unternehmen.

Einen Hinweis auf die Bedeutung der Rechtsanwaltsfachangestellten für die Anwaltschaft findet sich in der alten Bezeichnung des Berufsbildes: Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin. Auch wenn diese Berufsbezeichnung heute nicht mehr angemessen ist und daher auch geändert wurde, steckt im Begriff „Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin“ doch ein wichtiges Wort: HILFE! Rechtsanwaltsfachangestellte helfen Anwältinnen und Anwälten! Wenn Sie jetzt denken, dass das aber erst nach der Ausbildung der Fall ist, dann bedenken Sie, dass es ohne Ausbildung auch keine ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten gibt. Gut ausgebildete Fachangestellte helfen und unterstützen uns bei der Erledigung unserer herausfordernden Tätigkeit und können dabei wichtige Bereiche abdecken, für die wir die Zeit nicht hätten oder sie uns nicht nehmen wollten. Nicht zu vergessen sind Kompetenzen von Rechtsanwaltsfachangestellten, die sie in Kanzleien exklusiv bereitstellen – ein Ergebnis des bewährten dualen Ausbildungssystems. Eine gute Rechtsanwaltsfachangestellte, ein guter Rechtsanwaltsfachangestellter leistet einen wertvollen Beitrag zum Erfolg der Anwältin, des Anwalts und der Kanzlei! Und schon wieder ist da ein Wort, das so große Bedeutung in diesem Zusammenhang hat: Wert!

Auszubildende und ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte wollen Wert geschätzt werden! Nur wer wertgeschätzt wird, wird wertvolle Arbeit leisten und definitiv ist das auch im Rahmen der Ausbildung und nicht erst nach deren Abschluss möglich.

Auch wenn das eigentlich selbstverständlich sein sollte, fehlt es daran wohl in vielen Fällen. Wertschätzung bezieht sich dabei nicht nur auf den persönlichen Umgang miteinander, sondern auch auf den Wert der Tätigkeit und den Wert bzw. Gegenwert der Arbeitsleistung. Persönliche Wertschätzung bedeutet einen respektvollen Umgang zwischen Ausbilder*in und Personal, das gerade dem gemeinsamen Interesse dient, nämlich dem Erfolg der Kanzlei und der Ausbildung. Wertschätzung bedeutet aber auch, dass man im Rahmen der Ausbildung, des Ausbildungsplanes und im Rahmen der Kanzleistruktur den Auszubildenden Aufgaben überträgt und ihnen Tätigkeiten lernt, die einen echten Wert für die Kanzlei und deren Mandanten haben und nicht nur Hilfsarbeiten, die auch Personal ohne jede Vorbildung ausüben könnte. Stereotype, aber offensichtlich reale Beispiele sind hier Kaffee kochen, Besorgungen für die Anwältinnen und Anwälte erledigen, der tägliche Botengang und das ewig wiederkehrende Heraussuchen und Einsortieren von Papierakten. Wenn diese Aufgabe auch zu erledigen sind, sollten sie die Ausbildungszeit nicht prägen. Man sollte meinen, dass ein Teil dieser Aufgaben in modernen Kanzleien nicht mehr oder nur in sehr kleinem Umfang anfällt, aber auch das ergibt sich aus den Befragungen nicht. Wie sollen sich Auszubildende wertgeschätzt fühlen, wenn sie oder er das gesamte erste Ausbildungsjahr oder auch darüber hinaus mit Aufgaben wie den oben genannten beschäftigt wird? Hätten Sie das in Ihrer Ausbildung, wenn Sie eine absolviert hätten, so gewollt? Sicher nicht! Auch bereits während einer gut organisierten Ausbildung können die Auszubildenden hochwertige Arbeit, die uns Anwälte*innen die eigene Arbeit deutlich erleichtert, leisten. Sie haben das als Ausbilder*in durch die Gestaltung der Ausbildung größtenteils selbst in der Hand.

Wertschätzung bezieht sich nicht zuletzt auf den Gegenwert der Leistung. Selbstverständlich soll die Bemessung der Ausbildungsentgelte berücksichtigen, dass es sich gerade um Auszubildende handelt und nicht um ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte. Leider werden aber nur allzu oft

auch Rechtsanwaltsfachangestellte nach der Ausbildung derart schlecht bezahlt, dass man sich nicht wundern muss, dass sie in dem Beruf für sich keine Zukunft erkennen können. Diese oft schlechte Bezahlung spricht sich herum und ist ein wichtiges Argument unter jungen Leuten, sich auch bei grundsätzlichem Interesse gegen den Beruf zu entscheiden. Es wird von Fällen berichtet, in denen ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit guten bis sehr guten Noten bei einer 40-Stunden-Woche eine monatliche Vergütung von etwa EUR 1.800,- brutto erhalten. Das ist knapp über dem aktuellen Mindestlohn! Mindestlohn ist eine Vergütung, die für Arbeitnehmer passt, die keine Ausbildung haben und keine qualifizierten Arbeiten erledigen. Rechtsanwaltsfachangestellte haben eine anspruchsvolle Ausbildung durchlaufen und erledigen herausfordernde und auch verantwortungsvolle Aufgaben. Das muss entsprechend honoriert werden! Auch wenn die Regelungen des RVG den Handlungsspielraum zur Umlage von Personalkosten einengen, muss ein wirtschaftlich sinnvolles Gefüge aus der Vergütung des Anwalts, Umsatz und Personalkosten gegeben sein. Nicht zuletzt ist das auch eine unserer Berufspflichten: § 26 BORA sieht in Absatz 2 vor, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Mitarbeiter*innen und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen darf. Rechtsanwaltsfachangestellte haben eine hochwertige Ausbildung, die Intelligenz, Einsatzbereitschaft sowie Stressresistenz erfordert, und sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Kanzleien. Wertvolle Arbeit muss auch entsprechend vergütet werden!

Neue Herausforderungen, aber vor allem auch Lösungsräume ergeben sich hierbei auch aus der Digitalisierung von Kanzlei- und Arbeitsabläufen. Schlagworte wie beA und der elektronische Rechtsverkehr weisen den Weg in die Zukunft auch unseres Berufsstandes, dem sich auf Dauer niemand entziehen können wird.

Es ist an der Zeit, dass die Anwaltschaft aufwacht und erkennt, dass Auszubildende weit besser eingesetzt werden können und müssen, als mit Botengängen, Papierakten sortieren und Kaffee kochen. Junge Menschen, die jetzt mit ihrer Berufsausbildung beginnen, wollen in einem digitalisierten Umfeld mit moderner Technik arbeiten, wollen lernen und sich fortbilden, um sich auf dieser Grundlage eine Zukunft aufzubauen.

Junge Menschen wollen in einem digitalisierten Umfeld mit moderner Technik arbeiten, wollen lernen und sich fortbilden.

Das sind Anforderungen, die die Anwaltschaft für die Zukunft erfüllen muss, damit das Verharren auf alten Gewohnheiten nicht dazu beiträgt, dass ein für uns Anwält*innen elementar wichtiges Berufsbild ausstirbt. Nehmen Sie die Auszubildenden als Chance, Ihre Kanzlei in die digitalisierte Zukunft zu führen und vielleicht auch von den Auszubildenden gerade in diesem Zusammenhang neue Impulse zu erhalten.

Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

WESHALB SICH DIE AUSBILDUNG VON RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN FÜR KANZLEIEN AUSZAHLT

TEXT: RA Gerald Baumgartner, Kanzlei Taylor
Wessing PartG mbB

Ein Plädoyer für die Ausbildung

Der Markt für Rechtsanwaltsfachangestellte ist härter umkämpft denn je, insbesondere im süddeutschen Raum, dem Bezirk der RAK München. Die Klagen vieler Kollegen über einen sich stetig verschärfenden Personalmangel werden immer lauter. Der Personalmangel betrifft längst nicht mehr nur Rechtsanwälte, sondern zunehmend auch die Rechtsanwaltsfachangestellten. Doch wie ist dem Problem beizukommen? Ich meine, dass wir es nur selbst lösen können, indem wir mit individuellen Ausbildungskonzepten Rechtsanwaltsfachangestellte wieder verstärkt selbst ausbilden.

Status Quo: wenige Rechtsanwaltsfachangestellte auf dem Markt und ein kaum bekannter Ausbildungsberuf

Die Ausbildungszahlen für Rechtsanwaltsfachangestellte sind seit Jahrzehnten kontinuierlich rückläufig. In den letzten vier Jahrzehnten hat sich die Zahl der Ausbildungsverträge in etwa gedrittelt, sodass bundesweit nur noch gute dreitausend jährlich unterschrieben werden. Dies dürfte auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Sicherlich sind die allgemeine demografische Entwicklung und der Trend zum Studium hierfür bedeutende Faktoren.

Allerdings ist das Problem trotz alledem auch hausgemacht: Viele Kanzleien bilden selbst keine Auszubildenden (mehr) aus, obwohl sie selbst unmittelbar unter dem Fachkräftemangel leiden. Als Grund wird angeführt, dass die Ausbildung arbeitgeberseitig zeit-, personal- und kostenintensiv sei und eher nur ab einer gewissen Größe in Betracht komme.

Gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte können zwischen einer Vielzahl von attraktiven Vakanzen wählen

Dabei liegt die dahinterstehende und sehr kurzsichtige Denkweise auf der Hand: Kanzleien, welche nicht selbst ausbilden, jedoch freilich Bedarf an Rechtsanwaltsfachangestellten haben, werben fertig ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte von anderen Kanzleien ab. Man verspricht sich davon, die mühsame Zeit der Ausbildung zu „überspringen“ und direkt mit einer qualifizierten Fachkraft arbeiten zu können. Doch dieses Konzept geht nur dann auf, wenn man sich sicher sein kann, dass man die Fachkräfte auch halten kann. Die Praxis auf dem Arbeitsmarkt lehrt dagegen seit Jahren das Gegenteil. Gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte können zwischen einer Vielzahl von attraktiven Vakanzen wählen, weil viele Kanzleien eben genauso denken. Offene Stellen lassen sich immer öfter nur noch durch einen regelrechten Überbietungswettbewerb beim Gehalt und teils unter Einsatz von Headhuntern besetzen.

Meines Erachtens zeigt sich daher folgendes Bild: Wer in seiner Kanzlei nicht selbst ausbildet, trägt selbst zur Personalnot unmittelbar bei.

Hinzu kommt noch, dass der Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten unter Schulabgängern teils kaum bekannt ist. Während die Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation zu den „Klassikern“ zählt, wissen viele Schulabgänger nicht einmal, dass es hierzu ein sicherlich ebenso attraktives Pendant in der Kanzleiwelt gibt. So wird es dort auch auf wenig Beachtung gestoßen sein, dass die Mindestsätze für die Ausbildungsvergütung von der RAK München in den letzten Jahren deutlich angehoben wurden.

Individuelles Ausbildungskonzept entwickeln

Die Kanzleien müssen die Ausbildung daher wieder selbst in die Hand nehmen, um sich qualifizierte Fachkräfte zu sichern. Kanzleien müssen sich hierbei bewusst sein, dass sie mit ihrem Ausbildungsangebot mit den alternativen Stellen in der Industrie und der weiteren freien Berufe in Konkurrenz treten. Weshalb also sollte ein junger Mensch nach der Schule gerade bei einer Kanzlei in Ausbildung gehen?

Obwohl sich die Ausbildung in erster Linie berufsschulorientiert und entlang des Ausbildungsrahmenplans der BRAK vollziehen wird, besteht bei der konkreten Ausgestaltung für ausbildende Kanzleien einiger Raum für Individualität. Ein individuell gestaltetes Ausbildungskonzept kann Kanzleien helfen, das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten gegenüber anderen konkurrierenden Ausbildungsberufen wie der/dem Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation als attraktive Alternative zu positionieren.

Außerdem kann der fachlichen Spezialisierung der eigenen Kanzlei ein besonderer Stellenwert beigemessen werden. Somit kann die Ausbildung in Teilen auch nach den Bedürfnissen der Kanzlei erfolgen, sodass nach einer erfolgreich absolvierten Ausbildung eine Fachkraft übernommen werden kann, die nicht nur breites Wissen erworben hat, sondern auch in der Tiefe über wertvolle Kenntnisse verfügt. Wer diese Fachkräfte nicht selbst ausbildet, wird auf dem Markt lange suchen müssen, um eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit den gewünschten besonderen Fachkenntnissen zu finden.

... kann der fachlichen Spezialisierung der eigenen Kanzlei ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

Auch im direkten Wettbewerb mit anderen ausbildenden Kanzleien lohnt es sich, die Vorzüge der eigenen Kanzlei im Rahmen eines individuellen Ausbildungskonzepts zur Geltung zu bringen. Kanzleien mit mehreren Sekretariaten, Praxisgruppen und Standorten wird es in der Praxis sicherlich leichter fallen, ein facettenreicheres Programm anzubieten. Mit Kreativität können jedoch auch kleinere Einheiten bei den Bewerbern punkten.

Ein Ausbildungskonzept kann etwa folgende Bestandteile enthalten:
Ausbildungsteam mit festen Ansprechpartnern, interne und externe Weiterbildungsangebote, z. B. Sprachkurse, Kommunikationstraining, Kurse zur Prüfungsvorbereitung.

Bei Taylor Wessing stellt es beispielsweise einen wesentlichen Baustein der Ausbildung dar, dass die Auszubildenden mindestens einmal jährlich, teilweise sogar halbjährlich, ihren Arbeitsplatz im Haus wechseln. Über dieses Rotationsprinzip haben sie die Gelegenheit, bereits während der Ausbildung in verschiedenen Praxisgruppen arbeiten zu können. Mit einem Wechsel der Praxisgruppe ist nicht nur ein anderes Rechtsgebiet verbunden, sondern auch eine jeweils neue personelle Besetzung der Sekretariate und der dort tätigen Berufsträger.

Das Ausbildungskonzept vermarkten

Doch kann das Ausbildungskonzept noch so individuell sein, es wird nicht den gewünschten Effekt haben, wenn es nicht entsprechend vermarktet wird.

Passende Bewerber können erstmals bereits über ein Schülerpraktikum mit der Kanzlei und dem Ausbildungskonzept bekannt gemacht werden. Immerhin finden auf diesem Weg ca. 20 % der Auszubildenden zu ihrer

Ausbildungskanzlei. Es lohnt sich daher, Praktikumsplätze anzubieten und sich ggf. in die von der RAK München geführten Liste aufnehmen zu lassen.

Die im Ausbildungskonzept der Kanzlei verankerte Struktur kann Auszubildenden dann in der Phase der Lehrstellensuche wertvolle Orientierung bieten, da für sie so absehbar ist, was sie später in der Ausbildung erwartet. Wichtig ist, dass Interessenten bereits auf der Website der Kanzlei und spätestens in der Stellenausschreibung Konkretes zu den Inhalten des Ausbildungskonzepts finden können. Auf Jobmessen kann das Ausbildungskonzept zusätzlich im direkten Dialog erläutert werden.

... Sicherheit am Anfang ihres Berufsweges bieten, was zu einer gesteigerten Loyalität gegenüber der Ausbildungskanzlei führt.

Perspektiven nach der Ausbildung aufzeigen

Das Ausbildungskonzept kann potentiellen Bewerbern außerdem auch Sicherheit am Anfang ihres Berufsweges bieten, was zu einer gesteigerten Loyalität gegenüber der Ausbildungskanzlei führt. Wenn der Bewerber schon vor der Ausbildung weiß, dass er nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (sehr) gute Chancen hat, übernommen zu werden, gibt ihm dies in der Ausbildung Sicherheit und Zuversicht. Gerade in diesem Aspekt können die Ausbildungsangebote der Kanzleien gegenüber denen im Handwerk und in der Industrie punkten: die Ausbildung jeder/s Einzelnen erfolgt mit dem Ziel der anschließenden Übernahme in Festanstellung. Dies muss schließlich im Ausbildungskonzept entsprechend hervorgehoben werden.

Auch die weiteren Perspektiven, die mit einer Übernahme in Festanstellungen verbunden sind, müssen von den Kanzleien mehr in den Vordergrund gestellt werden. Hierzu zählt vor allem im süddeutschen Raum sicherlich ein kompetitives Gehalt, welches es mit vielen Ausbildungsberufen bei anderen Freiberuflern und aus der Bank- und Versicherungsbranche aufnehmen kann. Aber auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein gewichtiger Pluspunkt, da bei der Kanzleiorganisation Teilzeitmodelle bis hin zu flexiblen Arbeitszeiten

und Homeoffice in vielen Fällen leicht umsetzbar sind. Hinzu kommen Fortbildungsmöglichkeiten wie die Ausbildung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt/-in und kanzleispezifische „Benefits“ wie weitere interne und externe Weiterbildungsmöglichkeiten, Jobticket/Fahrtkostenzuschuss oder Menüschecks.

Fazit

Es liegt an uns Anwältinnen und Anwälten, in unseren Kanzleien selbst auszubilden. Wenn wir selbst ausbilden, haben wir die Chance, den Fachkräftemangel selbst in Angriff zu nehmen und uns qualifizierte Mitarbeiter aufzubauen, die vom ersten Tag an eine Unterstützung sind und am Ende der Ausbildung noch dazu über besondere Fachkenntnisse auf dem Spezialgebiet der eigenen Kanzlei verfügen. Gelingen kann dies mit einem individuellen Ausbildungskonzept, welches den Auszubildenden Struktur gibt und ihnen Perspektiven für die Zeit in der Ausbildung und danach aufzeigt.

Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

WIR BILDEN AUS!

TEXT: RAin Silke Röser, Deng&Partner PartG mbB

Ein Erfahrungsbericht, der motivieren soll, selbst auszubilden.

Wir sind eine Kanzlei mit drei Berufsträgern, zwei Partnern und einer angestellten Rechtsanwältin. In unserem Sekretariat arbeiten nur ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, teilweise auch Rechtsfachwirt*innen.

In den letzten Jahren haben wir wiederholt festgestellt, dass es bei Neueinstellungen schwierig ist, ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte auf dem freien Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Zudem wird in den Kanzleien doch sehr unterschiedlich gearbeitet und muss deshalb auch eine ausgebildete Kraft häufig nochmals intensiv eingearbeitet werden.

Wir bilden seit unserer Gründung aus und der namensgebende Partner, Herr Rechtsanwalt Edwin Deng, bildet bereits seit über 20 Jahren aus.

Die Vergütung der Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten nach den Empfehlungen der Kammer ist finanziell keine Belastung. Wir müssen vielmehr hier schon den Blick in die Industrie und auf deren Vergütungsangebote schärfen, damit die künftigen Fachkräfte uns erhalten bleiben bzw. überhaupt noch bei uns anfangen. Trotz des Umstandes, dass immer wieder ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte in die Justiz oder die Industrie abwandern, können wir auch Mitarbeiter*innen nach erfolgter Ausbildung halten. Wir sind überzeugt, dass dies neben einer angemessenen Bezahlung auch auf dem wertschätzenden Umgang in der Kanzlei und der Pflege der persönlichen Beziehungen beruht.

... wird ein/e neue/r Auszubildende/r einer Kollegin fest zugeordnet, um auf dem kleinen Dienstweg am Ohr der Befindlichkeiten zu sein.

Innerhalb des Sekretariats wird ein/e neue/r Auszubildende/r einer Kollegin fest zugeordnet, um auf dem kleinen Dienstweg am Ohr der Befindlichkeiten zu sein. Gleichzeitig erfolgt eine Zu- und Zusammenarbeit auch mit den anderen Kolleg*innen. Ein partnerschaftlicher Umgang sowohl innerhalb des Sekretariats als auch zwischen Anwält*innen und Sekretariat ist uns hierbei wichtig.

Für den Ablauf der Ausbildung orientieren wir uns an der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan. Die dortigen Empfehlungen über die Vermittlung von Inhalten, jeweils nach den Ausbildungsjahren gestaffelt, läuft dann mehrheitlich parallel mit den schulischen Inhalten und führt im besten Falle zu den gewünschten ‚Aha-Effekten‘. Regelmäßig nimmt sich einer der Anwälte Zeit, um in einer eigenen Ausbildungseinheit entweder rechtliche Themen zu vertiefen oder schulischen Stoff zu wiederholen. Die Unterweisungen durch die Kolleg*innen im Sekretariat erfolgt dagegen im Arbeitsalltag. Durch die Zuordnung einer Partnerin im Sekretariat erfolgt

gleichzeitig das Vorleben der wichtigen softskills wie Sorgfalt und Verschwiegenheit. Außerdem können die Auszubildenden schon früh selbstständiger arbeiten und sind nach unserer Einschätzung hierdurch auch motiviert.

Wir rekrutieren unsere Auszubildenden primär über Schüler-Praktika. Die Bewerbungen, die uns über Stellenanzeigen oder die Agentur für Arbeit erreichen, sind im Vergleich gering. Dennoch sind wir hier im Kontakt mit der örtlichen Agentur, um auf eventuelle Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht zu werden.

Unsere Kanzlei stellt keine/n Auszubildende/n ohne Praktikum ein. Durch ein Praktikum lernen die Auszubildenden die Kanzlei und wir die künftigen Auszubildenden kennen. Dies sichert auf beiden Seiten realistische Einschätzungen.

Wir sind hierbei offen für Auszubildende aus allen Schularten, Mittelschule, Realschule oder Gymnasium. Bei den Mittelschulen haben wir gute Erfahrungen mit Absolventen des ‚Quali‘ gemacht. Neben dem Praktikum ist uns ein solides Basiswissen in den Hauptpflichten Deutsch und Mathematik wichtig. Trotz Rechtschreibprogrammen sollte ein gewisses sprachliches Interesse vorhanden sein.

Die Ausbildung hält uns jung. In rein tatsächlicher Hinsicht, indem wir Jugendliche zu fertigen Rechtsanwaltsfachangestellten ausbilden und damit unsere Personalstruktur verjüngen. Es bleibt in Erinnerung oder wird wieder bewusst, dass wir arbeiten um zu leben. Die jungen Menschen haben hier deutliche und konkrete Vorstellungen und Wünsche. Freizeit ist wichtig. Gleichzeitig hatten wir aber noch nie Probleme mit der Arbeitsmoral. Daneben bleiben wir, indem wir uns mit den Themen der Jugend beschäftigen (dürfen), am Puls der Zeit. Die Gespräche über Freizeitaktivitäten offenbaren Unterschiede und Gemeinsamkeiten auch außerhalb des beruflichen Alltages.

Die Ausbildung hält uns jung.

Durch die häufig vorhandene Techniknähe und den selbstverständlichen Umgang mit den neuen Medien ist die Einarbeitung in die Anwaltssoftware in der Regel kein Problem, sondern vielmehr Herausforderung und Anreiz, die gerne angenommen werden. Die Arbeit mit dem Spracherkennungsprogramm, mit dem beA oder die Herstellung der Verbindung zwischen Homeoffice und Kanzlei werden von den Auszubildenden als Selbstverständlichkeit gesehen und dadurch auch von den erprobten Mitarbeiter*innen ehrgeizig umgesetzt. Schließlich will keiner von einem „Küken“ überholt werden.

Wir sind gerne Ausbildungskanzlei.

Durch die eigene Ausbildung stellen wir eine angemessene Besetzung unseres Sekretariats sicher und halten uns up to date. Die Rückkopplung an die Inhalte der Ausbildung und deren Vermittlung in der Berufsschule sowie der Austausch der Auszubildenden in der Berufsschule untereinander führt zu einem Rückfluss an Informationen und Neuigkeiten auch in unsere Kanzlei. Wir sind gerne Ausbildungskanzlei.

Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

DUALE PARTNER*IN GESUCHT?

TEXT: OStDin Eva-Maria Silberbauer, OStRin Maïke
Pütz

Die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München stellt sich vor

Sofern Sie sich in einer Kanzlei in München und Umgebung¹ dafür entscheiden, Rechtsanwaltsfachangestellte auszubilden, gewinnen Sie die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe als Duale Partnerin!

Eine gute Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit von Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen im dualen Ausbildungssystem, das weltweit ein sehr hohes Ansehen genießt, nicht zuletzt deshalb, weil diese duale Ausbildung der Garant für die niedrigste Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter 25 Jahren in

Europa ist.

Stellvertretend für die regionalen Berufsschulen stellen wir Ihnen heute die [Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe](#) in München vor. An dieser werden neben angehenden Notarfach-, Patentanwaltsfach- und Verwaltungsfachangestellten auch die Rechtsanwaltsfachangestellten unterrichtet:

Unsere Schulkultur ist geprägt durch hohe gegenseitige Wertschätzung aller beteiligten Personen. Unser Unterricht zeichnet sich aus durch schüleraktivierende und handlungsorientierte Unterrichtsformen, der Entwicklung von fächerübergreifenden und kompetenzorientierten Projektarbeiten sowie der Verankerung der Bildung nachhaltiger Entwicklung im schulischen Gesamtkonzept.

Durch die zunehmende Digitalisierung haben sich die Anforderungen unserer Schüler*innen in deren Berufs- und Lebenswelt verändert. Daher spielt im Rahmen der beruflichen Bildung die Medienkompetenz eine immer bedeutendere Rolle. So gilt es, diese sowohl durch angepasste Methoden und eine entsprechende inhaltliche Schwerpunktsetzung im Unterricht zu fördern, aber auch in der Pandemiesituation im Rahmen der Organisationsform des (digitalen) Unterrichts widerzuspiegeln. Dazu hat unsere Berufsschule bereits im vergangenen Schuljahr ein Medienkonzept entwickelt, welches die Basis für die Förderung der Medienkompetenz in den kommenden fünf Jahren bildet. Die beiden wichtigsten Säulen zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele sind die Schaffung der digitalen Infrastruktur, aber vor allem die kontinuierliche Fortbildung unserer Lehrkräfte.

Unsere Berufsschule zeichnet sich zudem durch eine gute öffentliche Verkehrsanbindung (U2 Endstation Messestadt Ost) sowie eine hohe Flexibilität in organisatorischen Fragestellungen aus. Ein Zeichen unserer engen Kooperation mit den Ausbildungskanzleien ist, neben dem regen Austausch zwischen Lehrkräften und Ausbilder*innen, unter anderem die freie Wahl des Unterrichtswochentages für die Auszubildenden.

Die angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten sind an unserer Berufsschule auch aus fachdidaktischer Sicht bestens aufgehoben. So deckt der Lehrplan neben den allgemeinbildenden Fächern wie „Politik und Gesellschaft“ insbesondere die ausbildungsspezifischen Inhalte ab – Verfahrensrecht, Kosten- und Gebührenrecht sowie zivilrechtliche Grundlagen stellen die Kerninhalte des Berufsschulunterrichts dar.

Die Lehrkräfte der Rechtsfächer unterrichten hier fast ausschließlich im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten und sind dementsprechend fachlich spezialisiert sowie mit dem Berufsbild vertraut; sie sind zudem ehrenamtlich im Prüfungsausschuss oder auch Berufsbildungsausschuss der RAK München tätig und stehen im regelmäßigen konstruktiven Austausch und Dialog mit den externen Partnern.

Gesetzesänderungen oder neue Rahmenbedingungen im Kanzleialltag werden auch im Berufsschulunterricht umgehend antizipiert.

Gesetzesänderungen oder neue Rahmenbedingungen im Kanzleialltag werden auch im Berufsschulunterricht umgehend antizipiert – so nutzen wir z. B. das Angebot der BRAK für eine beA-Schulungsumgebung, um die Schüler*innen auch im praktischen Umgang mit beA fit zu machen. Besonders wichtig ist uns, dass die Schüler*innen handlungskompetent werden im Umgang mit den relevanten Gesetzen – so werden die Lerninhalte direkt mit BGB, ZPO und RVG erarbeitet. Wir unterstützen die Auszubildenden dabei, die Gesetzestexte richtig zu lesen und zu verstehen sowie Zusammenhänge und Systematiken zu erkennen.

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis ist elementar für die berufliche Problemlösekompetenz der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir arbeiten daher auch im Unterricht – wann immer möglich – mit realen Dokumenten und Formularen; insofern ist es aus unserer Sicht nicht erforderlich, dass in den Ausbildungskanzleien sämtliche Lerninhalte auch

praktisch abgedeckt werden. Es gibt Auszubildende, die aus ihrer Kanzleipraxis keine Abrechnung nach RVG kennen – dennoch werden sie es bei uns lernen und auch Kostennoten nach RVG selbst erstellen. Andere Schüler*innen machen ausschließlich Zwangsvollstreckung und kommen dann in der Abschlussklasse zum Zuge, wo sie mit ihrem Vorwissen punkten können. Ganz gleich, ob Ein-Mann- oder Großkanzlei, spezialisiert oder breit aufgestellt, mit anderen Auszubildenden oder alleine – entscheidend ist, dass die Auszubildenden sich wohlfühlen und von beiden Ausbildungspartnern in ihrer Ausbildung unterstützt werden.

Wir als Berufsschule und duale Partnerin freuen uns über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit neuen sowie bekannten Ausbildungskanzleien, die ihren Auszubildenden die Chance auf einen angesehenen Berufsabschluss ermöglichen wollen. Bei Interesse besuchen Sie uns auf unserer [Homepage](#) oder wenden sich gern an uns unter 089/233-41750 oder bs-rechtverwaltung@muenchen.de

¹Stadt München; Landkreise München, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Mühldorf

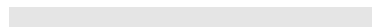
Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

SIE MÖCHTEN AUSBILDEN? DIE RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN HILFT GERNE WEITER!

TEXT: Ausbildungsabteilung der RAK München

Informationen und Serviceleistungen

In diesem Beitrag stellen wir Ihnen einen Auszug unserer
Unterstützungsleistungen vor:



Ausbildungssiegel

Die Rechtsanwaltskammer München stellt allen Kanzleien, die gerade ausbilden, ein Ausbildungssiegel zur Verfügung. Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, wird damit die Möglichkeit eröffnet, das Logo mit dem

Stichwort „Wir bilden aus“ werbewirksam auf ihrem Briefkopf und der Homepage zu führen. Das Ausbildungssiegel bringt nicht nur deutlich zum Ausdruck, dass die Kanzlei ein attraktiver Arbeitgeber ist und für ihren eigenen Nachwuchs an Fachkräften sorgt, sondern signalisiert zugleich ihr gesellschaftliches Engagement. Das Ausbildungssiegel wird allen Ausbildungskanzleien kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern Sie Interesse haben, das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München zu erhalten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an ausbildung@rak-m.de.

Ausbildungsvertrag online

Die Kammer bietet den Ausbildungskanzleien die Möglichkeit, den Ausbildungsvertrag online Schritt für Schritt vorzubereiten und auszudrucken. Der Ausbildungsvertrag ist online auf der [Homepage](#) verfügbar und eine große Unterstützung für Kanzleien, um das Ausfüllen des Vertrages zu beschleunigen und zu erleichtern. Nach dem Ausfüllen wird der Vertrag gedruckt, unterschrieben und an die Kammer in zweifacher Ausfertigung im Original zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis übersandt.

Facebook

Unsere Facebookseite „[Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte](#)“ ist eine Plattform für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München. Auf dieser Seite werden Informationen für Menschen bereitgehalten, die eine entsprechende Ausbildung beabsichtigen oder diese bereits begonnen haben. Flyer, Broschüren, Bilder und Filme geben einen ersten Eindruck vom Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Außerdem werden Formulare und Merkblätter zum Download angeboten und wichtige Informationen bereitgestellt.

Praktikumsplätze online

Praktika stellen insbesondere für junge Menschen, die sich in der Berufsorientierungsphase befinden, einen wichtigen Baustein und eine wesentliche Entscheidungshilfe auf dem Weg zur Entwicklung eines Berufswunsches dar. Wenn Sie zur eigenen Nachwuchsgewinnung oder Förderung des Ausbildungsberufes Interesse haben, aktuell oder auch langfristig einen Praktikumsplatz anzubieten, bitten wir um Rückmeldung, per E-Mail unter ausbildung@rak-m.de oder telefonisch unter 089/53 29 44-780. Wir veröffentlichen die Praktikumsstelle dann in der [Stellenbörse](#) der Kammer und auf der Liste der angebotenen Praktikumsplätze.

Für Kanzleien stellt die RAK München zudem einen Leitfaden für ein Schülerpraktikum zur Verfügung. Sie finden diesen [hier](#).

Stellenbörse

Sie suchen noch Auszubildende für das neue Ausbildungsjahr? Mit der [Stellenbörse](#) auf unserer Homepage bieten wir Ihnen die Möglichkeit, kostenlos Stellenangebote für Auszubildende und Kanzleimitarbeiter einzustellen.

Gerne unterstützt Sie die Ausbildungsabteilung bei allen Fragen und Anliegen rund um die berufliche Bildung. Sie erreichen uns per Mail unter ausbildung@rak-m.de oder telefonisch unter 089/53 29 44-780.

Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

STIFTUNG BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG – BEWERBUNGSFRIST 15.02.2022

TEXT: Ausbildungsabteilung der RAK München

Was ist das Weiterbildungsstipendium?

Das [Stipendienprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung \(BMBF\)](#) unterstützt Berufseinsteiger bei anspruchsvollen berufsbegleitenden Weiterbildungen, Fortbildungen oder einem berufsbegleitenden Studium. Die zuständige Stelle für Information, Beratung, Aufnahme und Förderung ist die Rechtsanwaltskammer München, wenn das Ausbildungsverhältnis dort eingetragen war.

Wer wird gefördert?

Das Stipendienprogramm fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden und ist für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

mit mindestens 87 Punkten ihre Berufsabschlussprüfung bestanden haben, geeignet. Das Stipendium ist grundsätzlich nicht rückzahlungspflichtig. Interessenten müssen mindestens eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden nachweisen oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein.

Wie lange wird man gefördert?

Die maximale Förderung beträgt drei Jahre (Aufnahmejahr plus zwei Kalenderjahre).

Wie hoch ist die Förderung insgesamt?

Die maximale Förderung beträgt für alle drei Jahre insgesamt EUR 8.100,-. Pro Jahr sollte nach Abzug eines Eigenanteils von 10 % die Förderung von EUR 2.700,- nicht überschritten werden. Außerdem kann einmalig ein IT-Bonus von EUR 250,- im ersten Förderjahr gewährt werden.

Antrag auf Aufnahme bei der Rechtsanwaltskammer München

Ein Antrag auf Aufnahme wird bei der Rechtsanwaltskammer München gestellt. Die geplante erste Weiterbildungsmaßnahme sowie der voraussichtliche Beginn der Maßnahme wird im Antrag auf Aufnahme angegeben.

Aufnahme der Stipendiatin/des Stipendiaten

Die aktuelle Bewerbungsfrist für ein Stipendium und Auswahlverfahren läuft bis **15.02.2022**.

Danach erfolgt eine Mitteilung der Rechtsanwaltskammer München an die Bewerber, ob eine Aufnahme erfolgt.

Was wird gefördert?

Es werden Aufstiegsfortbildungen (z. B. zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in), Fachbezogenes (z. B. Buchführung, Recht, Marketing etc.), Fachübergreifendes und Persönlichkeitsbildung (z. B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Zeitmanagement und berufsbegleitende Studiengänge) aufbauend auf den Beruf gefördert.

Was wird nicht gefördert?

Zweitausbildungen, ein Vollzeitstudium (ohne Beschäftigungsverhältnis), allgemeine Schulabschlüsse, Führerscheine aller Art, Verdienstaufschläge, Kurse mit weltanschaulich orientierten Themen und Messebesuche werden nicht gefördert.

Der Antrag auf Förderung

Der Antrag auf Förderung zu einer Weiterbildungsmaßnahme wird zusammen mit den geschätzten Kosten und den beigefügten Belegen bei der Kammer eingereicht. Danach kann erst die Weiterbildung begonnen werden.

Ermittlung des Förderbetrags

Der Förderbetrag setzt sich aus den Maßnahmekosten, Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Literaturkosten, abzüglich des Eigenanteils von 10 % und abzüglich Zuschüsse Dritter zusammen.

Nachweise während der Weiterbildung

Nachweise und Originalrechnungen sind während der Weiterbildung, aber unbedingt vor dem Förderende einzureichen. Eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 80 % muss nachgewiesen werden.

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahme gefördert werden kann. Formulare zum Antrag auf Aufnahme können Sie per Mail unter ausbildung@rak-m.de oder telefonisch in der Ausbildungsabteilung unter der Telefonnummer 089/53 29 44-780

anfordern. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie [hier](#) auf der Website der Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Stipendiatin oder Stipendiat in das Weiterbildungsstipendium Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wir freuen uns, Ihnen diese Möglichkeit der Talentförderung vorstellen zu dürfen und freuen uns auf eine rege Teilnahme von Bewerbungen für ein Stipendium bei uns.

Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

BUNDESPROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE“

TEXT: Ausbildungsabteilung der RAK München

Bundesweites Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Um die Zahl der Ausbildungsverträge in der Corona-Pandemie zu stabilisieren, wurde von der Bundesregierung das Förderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auf den Weg gebracht. Seit Auflage des Programms wurde die Förderrichtlinie mehrfach geändert und ergänzt. Das Programm enthält jetzt auch Maßnahmen für das Ausbildungsjahr 2021/2022. Nachfolgend möchten wir Sie auf die immer noch gegebene Möglichkeit hinweisen, Ausbildungs- oder Übernahmeprämien geltend zu machen.

Zuständig für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Bundesagentur für Arbeit. Alle Informationen und Formulare rund um die Antragstellung finden Sie auf der [Webseite der Bundesagentur für Arbeit](#). Das Förderprogramm endet am 31.12.2022.

Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Kleine und mittelständische Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind und die dennoch ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, können mit einer Ausbildungsprämie gefördert werden. Die Förderung beträgt einmalig EUR 4.000,- für jeden Ausbildungsvertrag, bei dem die Berufsausbildung zwischen dem 01.06.2021 und dem 15.02.2022 beginnt und der über die Probezeit hinaus fortbesteht.

In erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist nach der Förderrichtlinie ein Ausbildungsbetrieb, an den seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld geleistet worden ist oder dessen Umsatz seit April 2020 in mindestens einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat um 30 % gegenüber dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, wird der Umsatz mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Ausbildungsprämie plus bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Ausbildungsbetriebe, die in der Corona-Krise ihre Ausbildungskapazitäten im Vergleich zu den drei Vorjahren steigern, können dafür eine einmalige Ausbildungsprämie plus in Höhe von EUR 6.000,- erhalten.

Das Ausbildungsniveau wird im Sinne der Förderrichtlinie erhöht, wenn die Anzahl an ab dem 01.06.2021 beginnenden Ausbildungsverträgen jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb höher ist, als es die entsprechende Anzahl an begonnenen Ausbildungsverträgen im Durchschnitt der Jahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 war, oder wenn die Summe aller ab dem 01.06.2021 beginnenden und in den Jahren 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen Ausbildungsverträge jeweils nach Abschluss der Probezeit in dem Ausbildungsbetrieb höher ist als die Summe aller entsprechenden, in den

Jahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 begonnenen
Ausbildungsverträge.

In erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist auch für diese Förderung ein Ausbildungsbetrieb, an den seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld geleistet worden ist oder dessen Umsatz seit April 2020 in mindestens einem, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monat um 30 % gegenüber dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, wird der Umsatz mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen.

Der Antrag ist ebenfalls spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Übernahmeprämie

Kanzleien, die Auszubildende übernehmen, deren Ausbildungsvertrag pandemiebedingt gekündigt oder aufgelöst wurde, können einmalig eine Übernahmeprämie von EUR 6.000,- für jeden Ausbildungsvertrag erhalten. Die Übernahmeprämie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der bis zum 31.12.2021 zur unmittelbaren Fortführung der Berufsausbildung abgeschlossen wird. Die Übernahmeprämie steht unter der Bedingung, dass das neu begründete Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Unter den folgenden **Links** finden Sie **ergänzende Informationen** zum Thema:

Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

■ [Überblickseite mit Texten der Förderrichtlinien und ihrer Änderungen](#)

- konsolidierte, nicht amtliche Fassung der Ersten Förderrichtlinie

Homepage der Bundesagentur für Arbeit mit FAQs und benötigten Formularen

- Überblickseite
- Ausbildungsprämie
- Übernahmeprämie

Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

- Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Bildquelle: ibravery/Adobe Stock

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat gemäß §§ 54, 79 Abs. 4 BBiG am 07.10.2020 und am 18.11.2021 die in der beigehefteten Ausfertigung wiedergegebene Neufassung der [Prüfungsordnung](#) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten

Abschluss

Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 79 Abs. 4 S. 2 BBiG vorgelegt, der keinen Einspruch erhoben hat.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 19.02.2021 (A 4 - 7626 - IV - 8804/2020) gemäß §§ 56 Abs.1, 47 Abs. 1 BBiG genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§§ 77 Abs. 1 und 79 Abs. 4 BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

München, den 01.12.2021

gez. RA Michael Then
Präsident



AKTUALISIERTE INFORMATIONEN DER BRAK ZUR CORONA- ARBSCHV UND § 28B IFSG

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht hat seine Informationen zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) aktualisiert.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde bis zum 19.03.2022 verlängert und gilt unabhängig vom Auslaufen der epidemischen Lage weiter. Die grundlegenden Regelungen für den betrieblichen Infektionsschutz bleiben deshalb unverändert. Das heißt im Wesentlichen der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung sowie ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen und zu aktualisieren. Betriebsbedingte Personenkontakte sind weiterhin zu reduzieren. Die Testangebotspflicht seitens des Arbeitgebers bleibt bestehen. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Mit der Änderung des **§ 28b Infektionsschutzgesetz** wurden neue Regelungen für das betriebliche Arbeiten geschaffen. Die Vorschrift gilt ebenfalls bis zum 19.03.2022. Von besonderer Bedeutung sind hier die Einführung der sogenannten „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz sowie die Wiedereinführung der Homeoffice-Pflicht im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Bildquelle: wildpixel/iStock



VERLÄNGERUNG CORONA- WIRTSCHAFTSHILFEN BIS ENDE MÄRZ 2022

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Überbrückungshilfe IV, Neustarthilfe 2022

Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich auf die Bedingungen für die bis Ende März 2022 verlängerten Corona-Wirtschaftshilfen geeinigt. Zur gemeinsamen Presseerklärung von BMF und BMWi vom 02.12.2021 sowie zu weiteren Informationen gelangen Sie [hier](#).

Aktuell gilt bis 31.12.2021 die [Überbrückungshilfe III Plus](#) (Förderzeitraum Juli bis Dezember) und für Selbstständige die [Neustarthilfe Plus](#) (Förderzeiträume Juli bis September und Oktober bis Dezember), mit einer jeweils verlängerten **Antragsfrist bis zum 31.03.2022**. In beiden Programmen können aktuell Anträge gestellt werden und in beiden Programmen erfolgen Auszahlungen.

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird nun im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin die Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und von Schließungen betroffen sind, im Rahmen der Überbrückungshilfe IV einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Auch dieses Instrument gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus und es wird jetzt in der Überbrückungshilfe IV angepasst und verbessert. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – eine erweiterte Förderung.

Ebenfalls bis Ende März 2022 fortgeführt wird die **Neustarthilfe** für Soloselbstständige. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbstständige weiterhin pro Monat bis zu EUR 1.500,- an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu EUR 4.500,-. Die Antragstellung erfolgt nach Anpassung des Programms erneut über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Bildquelle: wildpixel/iStock



AB 01.01.2022: 3G AN SÜDBAYERISCHEN ARBEITSGERICHTEN UND AM LAG MÜNCHEN

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Ab dem 01.01.2022 ist als Schutzmaßnahme zur Vermeidung vor möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Zutritt zu allen südbayerischen Arbeitsgerichten (Arbeitsgerichte Augsburg, Kempten, München, Passau, Regensburg, Rosenheim sowie jeweils zugehörige Außenstellen) und zum Landesarbeitsgericht München nur nach Vorzeigen eines 3-G-Nachweises i.V.m. einem amtlichen Ausweisdokument gestattet. **Dies gilt für alle Prozessbeteiligten (Parteien, Prozessbevollmächtigte), Zuhörer sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und sonstige Besucherinnen und Besucher.**

Demnach muss ein Nachweis über

- die vollständige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, oder

- die Genesung von einer derartigen Infektion (positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt), oder
- einen negativen Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf bzw. einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf,

vorgelegt werden. **Ohne einen solchen Nachweis muss der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert werden.** Bitte beachten Sie, dass durch die jeweiligen Gerichte vor Ort keine beaufsichtigten Selbsttestungen angeboten werden. Sofern ein Test benötigt wird, muss dieser daher rechtzeitig bei einer anerkannten Teststelle durchgeführt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Bildquelle: wildpixel/iStock

KAMMERVERSAMMLUNG 2021 MIT SCHRIFTLICHER ABSTIMMUNG

TEXT: Redaktion der RAK München

Der für den 12.11.2021 angesetzte Präsenztermin der Kammerversammlung 2021 musste aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München hat deshalb entschieden, von der in § 2 des ‚COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern‘ (COV19FKG) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die in der Kammerversammlung 2021 anstehenden Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder im Wege der schriftlichen Abstimmung zu fassen.

Die Abstimmung wurde geheim durchgeführt. Die Abstimmunterlagen wurden daher allen Mitgliedern postalisch übermittelt, die bis einschließlich 21.12.2021, 24.00 Uhr Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.

Zur Abstimmung gestellt waren alle Anträge, die bereits auf die Tagesordnung

des für den 12.11.2021 angesetzten Präsenztermins der Kammerversammlung gesetzt worden waren.

Bereits mit der Einladung zur Kammerversammlung in Präsenz waren den Mitgliedern alle zur Beschlussfassung anstehenden Anträge und deren Begründung sowie das Finanzenheft mit der Jahresrechnung für das Jahr 2020 sowie dem Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2022 (und 2023) samt ausführlicher Erläuterungen zur Verfügung gestellt worden. Zur Vorbereitung auf die schriftliche Abstimmung wurden die [Einladung zur Kammerversammlung](#) sowie das [Finanzenheft](#) erneut allen Mitgliedern gesondert per beA übermittelt.

Die jährlichen Berichte des [Präsidenten](#) sowie des [Schatzmeisters](#) konnten als Videonachricht auf der Kammerwebsite abgerufen werden. Eingestellt wurde auch ein [Video des Schatzmeisters zum Haushalt der Kammer 2022/2023](#) sowie zum [Antrag auf Änderung der Beitragsordnung](#).

Allen Antragstellern wurde zudem Gelegenheit gegeben, ihre Anträge auf der Website der RAK München ergänzend zu präsentieren und zu begründen, da sie diese aufgrund der Absage des Präsenztermins nicht mehr erläuternd persönlich vortragen konnten. Die Ergänzungen wurden auf der Website unter www.rak-m.de/kammerversammlung eingestellt und können dort nachgelesen werden.

Über die eigens eingerichtete E-Mail-Adresse kammerversammlung2021@rak-m.de stand die RAK München gerne für alle Fragen im Zusammenhang mit der schriftlichen Abstimmung zur Verfügung.

Insgesamt haben sich über 3.200 Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Ausgezählt wurde ab 22.12.2021 in den Räumen der RAK München. Die RAK München konnte für die Prüfung, ob der Auszählungsprozess ordnungsgemäß erfolgte, einen Notar a.D. dafür gewinnen, bei der Auszählung der Stimmen anwesend zu sein.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die [Amtlichen Bekanntmachungen](#) der Beschlüsse der Kammerversammlung 2021. Die weiteren Abstimmungsergebnisse sind [hier](#) veröffentlicht.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2021 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

§ 3 Schriftform

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Ist in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen der Kammer Schriftform vorgeschrieben, gilt § 126 BGB und § 37 BRAO entsprechend.“

§ 5 Einberufung der Kammerversammlung

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kammerversammlung wird schriftlich einberufen. Für die Einladungsfrist gilt § 86 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung.“

2. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung. Ergänzend erhalten sie zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung für das Vorjahr, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung; die Unterlagen können auch über die Internetpräsenz der Kammer zum Abruf bereitgestellt werden, worauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen ist.“

§ 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

§ 6 entfällt und erhält folgende Fassung:

„§ 6 (weggefallen)“

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

§ 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich zu registrieren und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.“

§ 8 Stimmrecht

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Kammermitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.“

V. Inkrafttreten

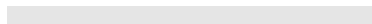
Ziff. V. erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 23.12.2021

gez. RA Michael Then
Präsident



**Änderung der Beitragsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Von der Kammerversammlung 2021 wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 300,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 395,-.“

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 230,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 175,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 230,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 230,-.“

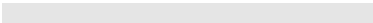
Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 23.12.2021

gez. RA Michael Then
Präsident



Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2021 wurde beschlossen, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Art. 2 Zulassungssachen

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 750,-. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.“

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,- erhoben. Für Berufsausübungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,-.“

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,-, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,-, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-, bei Anwaltsgesellschaften oder Berufsausübungsgesellschaften EUR 600,-.“

Art. 3 Vertreterbestellungen

Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung einer Vertretung (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.“

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Berufsausübungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.“

Nr. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO wird eine Gebühr von EUR 1.250,- erhoben. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden zu Nummern 3 bis 8.

Art. 12 Inkrafttreten

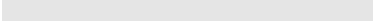
Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 23.12.2021

gez. RA Michael Then
Präsident



**Änderung der Entschädigungsordnung
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Von der Kammerversammlung 2021 wurde beschlossen, die Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Art. 6 Anwaltsgericht

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 25,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1-3 JVEG.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.“

Art. 9 Inkrafttreten

Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Die in der Kammerversammlung vom 12. November 2021 beschlossenen

Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Entschädigungsordnung der
Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 23.12.2021

gez. RA Michael Then
Präsident

Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2021 wurde beschlossen, die Wahlordnung der
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu
ändern:

§ 3 Wahlausschuss

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft rechtzeitig vor Beginn der
Wahlen die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen
Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine
Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.“

§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter

§ 3a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„1. Die Wahl wird von einem „Ausschuss der Wahlbeobachter“ zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Hierfür ist der Ausschuss der Wahlbeobachter durch den Wahlausschuss und durch andere, an der Wahl beteiligten Personen bei allen Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beizuziehen. Den Mitgliedern des Ausschusses ist Auskunft auf alle Fragen zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es zu ermöglichen, technische Vorgänge zu überprüfen und Testläufe durchzuführen.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die keine Mitglieder des Wahlausschusses oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein dürfen. Eine Kandidatur in der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss der Wahlbeobachter vereinbar. Maximal vier Mitglieder des Ausschusses dürfen zugleich amtierende Mitglieder des Vorstands sein.

3. Die Kammerversammlung beruft auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensälteste der verbleibenden Stellvertreter.

4. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter wählen aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

6. Der Ausschuss der Wahlbeobachter hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und wird von dieser organisatorisch, personell und technisch zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Überprüfung der Abläufe und der technischen Einrichtungen für die Wahl unterstützt. Der Wahlausschuss zieht den Ausschuss der Wahlbeobachter bei allen Maßnahmen

und Sitzungen bei. Die übrigen Regelungen zum Wahlausschuss sind, soweit für die Erfüllung der Aufgabe der Wahlbeobachtung erforderlich, entsprechend auf den Ausschuss der Wahlbeobachter anzuwenden.

7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht.

8. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus

- dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- einem Wahlumschlag und
- einem Rücksendeumschlag.“

§ 22 Inkrafttreten

§ 22 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der

Wahlordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 23.12.2021

gez. RA Michael Then
Präsident

ALTES IM NEUEN KLEID: SEMINARPORTAL

TEXT: RAIN Simone Kolb, Geschäftsführerin RAK
München

Ab Januar stellt die Rechtsanwaltskammer München ein neues und überarbeitetes Seminarportal für Sie bereit, das Ihnen zahlreiche Vorteile bieten wird.

Die Buchung von Seminaren wird zukünftig in den Mitgliederbereich der Rechtsanwaltskammer München integriert sein, in dem Sie bereits jetzt Anwaltsausweise bestellen oder Fortbildungsnachweise einreichen können. Sie werden zukünftig somit mit einer Registrierung mehrere Angebote der Rechtsanwaltskammer München bequem und komfortabel nutzen können.

Sofern Sie noch nicht im Mitgliederbereich registriert sind: Um zukünftig Seminare buchen zu können, ist es in einem ersten Schritt erforderlich, dass Sie sich in unserem Mitgliederbereich unter <https://www.rak-muenchen.de/rak->

[muenchen/mitgliederbereich/registrieren](#) registrieren.

Eine Anleitung, wie Sie sich registrieren, finden Sie [hier](#).

Wenn Sie Ihre Registrierung erfolgreich abgeschlossen haben, können Sie wie gewohnt Seminare über unsere Website buchen.

Eine Anleitung zum neuen Seminarportal haben wir [hier](#) für Sie eingestellt.

Was bleibt?

Unser breites und günstiges Seminarangebot für unsere Mitglieder

Welche Vorteile hat das neue Seminarportal?

- Eine Registrierung – mehrere Möglichkeiten
- Skripten zukünftig vorab downloaden
- Teilnahmebescheinigungen im Nachhinein selbst abrufen
- Jederzeit komfortabel alle Anmeldungen einsehen
- Rechnungen bequem online herunterladen
- Mehrere Rechnungsadressen hinterlegen
- Einfache und schnelle Stornierung

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN SEPTEMBER – NOVEMBER

TEXT: Redaktion der RAK München

VORSTANDSSITZUNG SEPTEMBER 2021 (IN PRÄSENZ)

Neben den Berichten z. B. aus dem Präsidium wurden in dieser Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- Erstellung einer Vorschlagsliste für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts München und des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs:
Im vierten Quartal endete turnusgemäß die Amtszeit mehrerer Anwaltsrichter am Anwaltsgericht München und am Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Die Abteilung XIV – Anwaltsrichterwahl – stellte eine von ihr erarbeitete Vorschlagsliste zur Wiederbesetzung bzw. Neubesetzung der Richterstellen vor.

- Geldwäschepaket der Europäischen Kommission:
Durch das von der EU-Kommission am 20.07.2021 vorgeschlagene Geldwäschepaket ist sowohl die anwaltliche Selbstverwaltung als auch die anwaltliche Verschwiegenheit in Gefahr. RA Pohlmann als Berichterstatter regte an, sich mit einer Stellungnahme an das bayerische Justizministerium zu wenden. Die Stellungnahme ist [hier](#) zu finden.

VORSTANDSSITZUNG OKTOBER 2021 (IN PRÄSENZ)

Neben den Berichten aus dem Präsidium und dem Quartalsbericht des Schatzmeisters zum dritten Quartal 2021 war Thema dieser Sitzung insbesondere die Kammerversammlung 2021. Es wurde zum einen der Entwurf der Einladung vorgestellt und über die Aufnahme von einzelnen Anträgen auf die Tagesordnung abgestimmt.

RA Pohlmann stellte in diesem Zusammenhang auch die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022/2023 vor. Nach Nachfragen und Erläuterungen wurde der Haushalt 2022/2023 vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bewilligt. Der Antrag des Präsidiums auf Erhöhung des Kammerbeitrags auf EUR 300,- ab 01.01.2022 wurde vom Vorstand unterstützt.

Darüber hinaus berichtete RA Pohlmann aus einer Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht der Bundesrechtsanwaltskammer. Die 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) wurde von der RAK München als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG genehmigt.

VORSTANDSSITZUNG NOVEMBER 2021 (ALS VIDEOKONFERENZ)

Nach dem Bericht aus dem Präsidium wurden in dieser Vorstandssitzung insbesondere folgende Themen behandelt:

- Aufgrund einer Rundfrage der Bundesregierung hat der Vorstand diskutiert, ob im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt die vom Gesetz bezweckte Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits weiterer Anpassungen bedarf. Die RAK München gibt eine Stellungnahme hierzu ab.
- Die RAK München wurde durch die FATF (Financial Action Task Force) geprüft, einer internationalen Institution, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen setzt und ihre Einhaltung überprüft. RA Pohlmann berichtete über den Ablauf der FATF-Prüfung, die am 15.11.2021 in Berlin stattfand.
- RA Pohlmann berichtete außerdem darüber, dass die Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern einer europäischen Fachaufsicht sowie einer zentralen nationalen Aufsichtsbehörde unterstellt werden soll. Die zentrale Aufsichtsbehörde stehe im Widerspruch zur anwaltlichen Selbstverwaltung und wird von der RAK München abgelehnt. Eine konkrete Umsetzung, wo die Aufsichtsbehörde angesiedelt werden soll (BMF, BRAK) ist noch offen. Die Entwicklungen diesbezüglich werden weiter beobachtet.
- RA Weiss berichtete über eine [Änderung der Prüfungsordnung](#) der „Geprüften Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtinnen“, die in den Kammermitteilungen im Dezember bekannt gemacht wird.



STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER

Wir sind mit über 22.500 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u.a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N (M/W/D) ODER KAUFFRAU/-MANN FÜR BÜROMANAGEMENT (M/W/D) (IN VOLLZEIT) FÜR UNSERE MITGLIEDERVERWALTUNG

Ihre Aufgaben

- Betreuung und Bearbeitung der eingehenden Anfragen und Anträge von Mitgliedern
- Betreuung der Verfahren bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung von Anwälten
- Bearbeitung von Statusfragen, z. B. bei einem Wechsel des Kammerbezirks, bei Zulassungsverzichten und Löschungen in Zusammenarbeit mit juristischen Mitarbeitern, insb. Vorbereitung von Akten, Formularen und Schriftsätzen sowie elektronische Datenerfassung und -änderung
- Abfrage von mitgliederrelevanten Daten bei anderen Behörden
- Organisatorische Betreuung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wegen Widerrufs der Zulassung von Anwälten, insb. Ausfertigung von Bescheiden, Schriftsätzen und Fristenmanagement
- Selbständige Erstellung von Zulassungsbestätigungen

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung z. B. zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) oder zur/zum Kauffrau/-mann für Büromanagement (m/w/d), bestenfalls mit Berufserfahrung
- Idealerweise bereits Kenntnisse mit DATEV-Programmen (u. a. Arbeitsplatz Pro) sowie MS-Office
- Selbstständige, strukturierte und zuverlässige Arbeitsweise
- Eigenverantwortung, Teamfähigkeit und hohe Sozialkompetenz
- Lernbereitschaft und Lust auf Herausforderungen

Wir bieten

- Interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem

jungen und freundlichen Team, die nach dem Tarifvertrag über den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet wird, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems

- Moderner, sicherer Arbeitsplatz samt flexibler Gleitzeit-Regelung und Möglichkeit des Mobilen Arbeitens
- Betriebliche Altersvorsorge (VBL) bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Kostenübernahme MVV-Ticket
- Sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor)

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Simone Kolb

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de

Stichwort: Bewerbung Mitgliederverwaltung

Bildquelle: gopixa/iStock

ANWALTSRICHTER GESUCHT

TEXT: RAin Claudia Krafft, stv. Geschäftsführerin RAK
München

Die Rechtsanwaltskammer München sucht Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof haben.

Im Jahr 2022 endet turnusgemäß die Amtszeit einiger Richterinnen und Richter des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs und des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München. Folgende Stellen sind zu besetzen:

- 6 Stellen am Anwaltsgericht München
- 1 Stelle am Bayerischen Anwaltsgerichtshof (verwaltungsrechtlicher Senat)
- 2 Stellen am Bayerischen Anwaltsgerichtshof (disziplinarrechtlicher Senat)

Welche Aufgaben hat ein Anwaltsrichter?

Als Anwaltsrichter werden Sie am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof als ehrenamtlicher Richter tätig. Diese Tätigkeit umfasst zum einen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte aufgrund berufsrechtlicher Verstöße; zum anderen werden verwaltungsrechtliche Entscheidungen wie z. B. Versagung oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Ablehnung der Verleihung eines Fachanwaltstitels auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft. Für die Dauer des Amtes haben Sie die Stellung eines Berufsrichters inne.

An welchen Gerichten sind Anwaltsrichter tätig?

Die Anwaltsgerichtsbarkeit setzt sich aus den Anwaltsgerichten, den Anwaltsgerichtshöfen und dem Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof zusammen. Das Anwaltsgericht entscheidet in erster Instanz in Disziplinarsachen, der Anwaltsgerichtshof ist zweite Instanz in Disziplinarsachen und erste Instanz in Verwaltungsangelegenheiten.

Weitere Informationen zur Anwaltsgerichtsbarkeit

Weitere Informationen zur Anwaltsgerichtsbarkeit in Bayern finden Sie [hier](#).

So werden Sie Anwaltsrichter

Auf Vorschlag der RAK München werden Sie vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren als Anwaltsrichter ernannt. Die RAK München reicht hierfür eine Liste mit Vorschlägen für die Wieder- bzw. Neubesetzung von Richterstellen sowie Ersatzkandidaten ein.

Ihr Profil

- Sie üben den Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und/oder Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren

ohne Unterbrechung aus.

- Sie verfügen über fundierte strafprozessuale und/oder verwaltungsrechtliche Kenntnisse bzw. sind bereit, sich diese anzueignen.
- Sie möchten sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren, die Rechtsprechung im anwaltlichen Berufsrecht mitgestalten und hierbei Ihr berufliches Fachwissen miteinbringen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich und senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zusammen mit [beiliegendem Formular](#) an:

Rechtsanwaltskammer München

Tal 33, 80331 München

Per Fax: 089/53 29 44-28

Per E-Mail: info@rak-m.de

Meldeschluss ist der 15.01.2022.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Krafft per E-Mail unter krafft@rak-m.de zur Verfügung.



NEUER BEREICH AUF DER WEBSITE: „EHRENAMT“ BEI DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

Ein zentraler Teil der Rechtsanwaltskammer München sind ihre ehrenamtlich aktiven Mitglieder. Die Kammer bietet all ihren Mitgliedern vielfältige Möglichkeiten, sich zu beteiligen und die Kammerarbeit mitzugestalten. Einblicke in die Facetten der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer München, aber auch Informationen für den eigenen Einstieg und Weiteres sind im neuen Bereich der Kammer-Website „[Ehrenamt](#)“ bei der Rechtsanwaltskammer München nachzulesen.

Die Rechtsanwaltskammer München lebt von den Ideen, Fähigkeiten und Impulsen, die ihre Mitglieder im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit in vielen verschiedenen Gebieten einbringen. Unter „[Informationen zum Ehrenamt](#)“ erfahren Interessierte, in welchen Bereichen sie sich engagieren können und welche Möglichkeiten und Vorteile im Ehrenamt Engagierte

erwarten können.

In der Interviewreihe bei [LinkedIn](#) erzählen unsere ehrenamtlich aktiven Mitglieder von den Facetten ihrer Tätigkeiten: Von ihrem Start über ihre Aufgabenbereiche bis hin zu Herausforderungen und Chancen der ehrenamtlichen Arbeit. Die vollständigen Interviews sind künftig auch unter „[Interviewreihe](#)“ auf der Homepage nachzulesen.

Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammer München wird durch die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Mitgliedern aus dem gesamten Kammergebiet aktiv unterstützt. Im Bereich „[Ehrenamtliche im Spotlight](#)“ finden Sie eine Übersicht aller Mitglieder, die sich im Ehrenamt engagieren sowie ihrer Tätigkeitsfelder und Mitgliedschaften.

GEMEINSAME PRÄSIDIUMSSITZUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN UND DES ANWALTSGERICHTS MÜNCHEN AM 18.10.2021

Am 18.10.2021 haben sich die Präsidien der Rechtsanwaltskammer München und des Anwaltsgerichts München im Rahmen einer Arbeitssitzung zu wichtigen Themen ausgetauscht. Für das Anwaltsgericht München nahmen RA Dr. Kurt Bröckers (Geschäftsleitender Vorsitzender), RAin Claudia Wüllrich (Vorsitzende der 2. Kammer), RA Jürgen Lietz (Vorsitzender der 3. Kammer), RAin Dr. Annette von Stetten (Vorsitzende der 4. Kammer), RA Hartmut Girshausen, RA Dr. Jens Bosbach und RAin Elisabeth Bellot teil.

Im Fokus der Besprechung stand unter anderem die IT-Ausstattung der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts. Nach § 98 Abs. 2 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer neben den Beschäftigten und den Räumen die Mittel für den sächlichen Bedarf der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts zur Verfügung. Besprochen wurden auch die Neuerungen, die die am 01.08.2022 in Kraft tretende große BRAO-Reform für die Arbeit des Anwaltsgerichts mit sich bringt. So werden mit Wegfall des § 135 BRAO die Verhandlungen des Anwaltsgerichts künftig öffentlich sein. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, wie die Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Thematisiert wurde auch die beabsichtigte Anpassung der Aufwandsentschädigung der Anwaltsrichter in der Entschädigungsordnung der

RAK München, über die von der Kammerversammlung zu beschließen war. Derzeit erhalten die Mitglieder des Anwaltsgerichts eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 100,- bezogen auf den jeweiligen Sitzungstag der Hauptverhandlung. In nahezu der Hälfte der Verfahren werden die verfahrensabschließenden Entscheidungen mittlerweile ohne Hauptverhandlung im Beschlussweg getroffen. Der damit verbundene Aufwand ist beträchtlich und kann nach derzeitiger Rechtslage nicht entschädigt werden. Mit der beantragten Änderung der Entschädigungsordnung soll eine Gleichstellung bei der Aufwandsentschädigung erreicht werden.

JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK MIT DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT AM 25.10.2021

Von RA Florian Kempter, Vorstandsmitglied RAK München

An dem halbjährlich stattfindenden Jour Fixe nahmen die Herren Präsidenten Dr. Wanhöfer (LAG München), Dr. Dick (ArbG München) sowie als Vertreter der RAK München RA Dr. Thomas Weckbach und RA Florian Kempter teil. Es war erstmals wieder eine Präsenzsitzung in der Kammer.

Unter anderem wurden folgende Eingaben besprochen:

Bei Einreichung von Klagen und Schriftsätzen per beA regen die Gerichte an, dass die Anlagen jeweils einzeln nummeriert und jeweils einzeln als eigenes PDF angehängt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht. Es dient aber der Übersichtlichkeit und der einfacheren Bearbeitung. Zu beachten ist weiter, dass das Gericht grundsätzlich die eingehenden Schriftstücke „eins zu eins“ an den Gegner weiterleitet. Sollten also in einer einzigen PDF mehrere Anlagen enthalten sein, wovon einige Anlagen nicht für den Gegner bestimmt sind, wie z. B. Unterlagen zum Prozesskostenhilfeantrag, so besteht die Gefahr, dass diese an den Gegner mitübermittelt werden. Bei der Bezeichnung der Anlagen bietet sich zum Beispiel folgende Nummerierung an „00_Klageschrift_vom...“, „01_Anlage_K1“, „02_Anlage_K2“, „03_Antrag_PKH“, „04_Entgeltabrechnung“ etc.

Damit die Gerichte eine Zustellung an den richtigen Sachbearbeiter per beA vornehmen können, soll unbedingt bei Einreichung von Schriftsätzen und Klagen darauf geachtet werden, dass der jeweilige Sachbearbeiter am besten auf der ersten Seite des Schriftsatzes deutlich kenntlich gemacht wird. Andernfalls kann es gerade in Kanzleien mit mehreren Berufsträgern dazu kommen, dass Schriftstücke an andere Kollegen der Kanzlei per beA zugestellt werden, die das Gericht bereits aus vorausgegangenen Verfahren hinterlegt hat.

Thema war erneut die Gebührenfrage bei Mehrwertvergleich im Rahmen der Prozesskostenhilfe. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegt. Solange das LAG München an seiner Rechtsauffassung festhält und keine Gesetzesänderung erfolgt, ist diesbezüglich mit keiner Änderung zu rechnen.

Gerügt wurde noch, dass während der bayerischen Sommerferien keine Sitzungstermine am Arbeitsgericht terminiert würden. Dies entspricht nicht den Tatsachen und es kann sich nur um wenige Einzelfälle handeln. Im Zeitraum der letzten Sommerferien haben durchschnittlich 30 Sitzungshalbtage pro Woche am Arbeitsgericht München stattgefunden gegenüber durchschnittlich 48 Sitzungshalbtagen pro Woche in einem Zeitraum von sechs Wochen vor den Ferien. Die zeitweise Abnahme während der Sommerferien ist dem allgemeinen Umstand geschuldet, dass auch die Richterschaft mit ihren Kindern an die Ferien gebunden ist und deshalb urlaubsbedingt bei diesen keine Sitzungen angesetzt wurden.

Der nächste Jour Fixe wurde auf Montag, 14.03.2022, terminiert.

JOUR FIXE ZWISCHEN VORSTAND DER RAK MIT LEITERN DER AUGSBURGER JUSTIZ AM 27.10.2021

Von RAin Anne Riethmüller, Vizepräsidentin RAK München

Am 27.10.2021 haben sich die drei Augsburger Mitglieder des Kammervorstands, RA Dr. Weckbach, RA Weiss und RAin Riethmüller, wieder zu

ihrem halbjährlichen Informations- und Gedankenaustausch mit den Leitern der Augsburger Justiz zusammengesetzt. Erstmals dabei war der neue Präsident des Amtsgerichts, Hr. Dr. Gürtler. Außerdem waren anwesend der Präsident des Landgerichts, Hr. Wimmer, und der Leitende Oberstaatsanwalt, Hr. Werlitz.

Folgende Themen wurden besprochen:

Elektronischer Rechtsverkehr

PräsLG Wimmer teilte mit, dass zum 26.09.2022 die elektronische Akte beim Landgericht Augsburg eingeführt wird. Das heißt, ab dem Stichtag 26.09.2022 werden neu eingehende Verfahren nur noch elektronisch geführt, alle vorher angelegten Akten bleiben analog und werden auch nicht in elektronische Akten überführt. Wann das Amtsgericht Augsburg auf die elektronische Akte umstellen wird, ist dagegen noch nicht absehbar. Auch für die Strafjustiz kann noch nicht vorhergesagt werden, wann es soweit sein wird.

Für die Einreichung von Schriftsätzen u. a. Unterlagen per beA bittet Hr. Wimmer die Anwaltschaft nochmals darum, Schriftsätze und Anlagen in getrennten Dateien einzureichen, die Anlagen möglichst jeweils ebenfalls in gesonderten Dateien. Anderenfalls lassen sie sich später in der elektronischen Akte nicht mehr auffinden! Bitte auch auf die Beschriftung der Anlagen als solcher (also nicht nur der entsprechenden Dateien) achten.

Anwaltszimmer im Justizgebäude Am Alten Einlaß

Der Raum für das Anwaltszimmer wird sich in nächster Zeit ändern, weil der jetzige Raum künftig als Sitzungsraum benötigt wird. Das neue Zimmer befindet sich auf demselben Stockwerk, nur auf der anderen Seite von Sitzungssaal 101. Wir werden darüber weiter informieren, wenn der Umzug konkret ansteht.

Vereidigungen künftig wieder im Justizgebäude Am Alten Einlaß

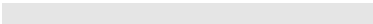
Die Vereidigungen der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden künftig wieder im Anwaltszimmer im Landgerichtsgebäude stattfinden, natürlich stets unter Beachtung der Corona-Lage und geltender Infektionsschutzvorschriften.

Verhandlungen per Videokonferenz

Seit Mitte des Jahres gibt es im Landgericht eine mobile Anlage für die Übertragung von Verhandlungen per Video. Diese laufen über einen virtuellen Konferenzraum, in den sich die Anwälte von ihrer Kanzlei aus über den PC einloggen können. Bislang gibt es noch wenige Erfahrungen, aber es besteht Einigkeit, dass auch das sich einspielen wird. Anregungen für geeignete Verhandlungstermine per Videokonferenz werden gern entgegengenommen.

Nächster Jour Fixe

Der nächste Jour Fixe wird voraussichtlich am Donnerstag, 24.03.2022, stattfinden. Anregungen und Wünsche für Themen nehmen die drei Augsburger Mitglieder des Kammervorstands jederzeit gern entgegen.



UNTERSTÜTZUNG DES PASSAUER TEAMS BEIM PHILIP C. JESSUP INTERNATIONAL MOOT COURT COMPETITION 2022

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen, die Teilnahme von Passauer Studenten beim Philip C. Jessup International Moot Court Competition 2022 finanziell mit einem Betrag von EUR 500,- zu unterstützen.

Weitere Informationen zum Philip C. Jessup International Moot Court Competition 2022 und zum Team der Universität Passau sind [hier](#) zu finden.

Bildquelle: goir/Adobe Stock

MELDUNGEN AUS JUSTIZ UND ANWALTSCHAFT



79. TAGUNG DER GEBÜHRENREFERENTEN DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Kurzbericht der Bundesrechtsanwaltskammer vom 25.10.2021

Die 79. Tagung der Gebührenreferenten fand am 04.09.2021 in Hamburg statt; coronabedingt fand im Jahr 2020 keine Tagung statt.

1. **KostRÄG 2021, Legal Tech-Gesetz & Co**

Die Gebührenreferenten befassten sich mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sowie dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. Legal Tech-Gesetz) und dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, die beide seit 01.10.2021 gelten.

Im Rahmen der nächsten Tagung werden sich die Gebührenreferenten

mit den bis dahin gesammelten Erfahrungen und Nachfragen der Kammermitglieder zu diesen Gesetzen beschäftigen, insbesondere mit der Frage des Umgangs mit der Neuregelung des Erfolgshonorars gem. § 4a RVG.

2. **Stundensatzhonorarvereinbarungen 15-Minuten-Zeittaktklausel unwirksam**

Die Gebührenreferenten begrüßten das Urteil des BGH vom 13.02.2020 (Az. IX ZR 140/19 = BRAK-Mitt. 2020, 150 mit Anm. Schons), da es Rechtssicherheit und -klarheit schafft. Der BGH entschied, dass die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, den Mandanten unangemessen benachteiligt. Außerdem ist nach dem BGH eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, unwirksam.

Ferner hat das Urteil nach Auffassung der Gebührenreferenten auch bei Rahmengebühren Relevanz. Der BGH führt darin auch zur Substantiierung des erforderlichen Vortrags zum Umfang der Tätigkeit aus und stellt dabei hohe Anforderungen. An diesen Kriterien werden sich künftig die Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammern auch bei Rahmengebühren orientieren müssen.

3. **Masseninkasso**

Thema der 79. Gebührenreferententagung war zudem das Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom 14.03.2019 (Az. 4 StR 426/18) Betrugsvorwurf bei Masseninkasso wegen überhöhter Anwaltskosten. Dabei geht es um die Frage der Abgrenzung von anwaltlichem Masseninkasso und rein kaufmännischer Tätigkeit (siehe Rn. 35 des Urteils). Nach Auffassung des Strafsenats ist eine im Rahmen einer Automatisierung massenhaft durchgeführte Inkassotätigkeit nicht als anwaltliche Dienstleistung, sondern als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren. Nach eingehender intensiver Diskussion halten die Gebührenreferenten die Schlussfolgerungen des 4. Strafsenats für nicht haltbar und fassten vor diesem Hintergrund einstimmig folgenden Beschluss: *Eine anwaltliche Tätigkeit wird nicht dadurch zu einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit, dass sie ganz oder teilweise automatisiert erbracht wird.*

4. **Überprüfung der Angemessenheit der Anzahl der aufgewandten Stunden?**

Auch die Frage der Überprüfung der Angemessenheit des entfalteten Aufwands im Rahmen der Gebührengutachten nach § 3a RVG war Thema der Tagung vor dem Hintergrund einer missverständlichen Formulierung von RAuN a. D. Teubel im RVG-Kommentar von Mayer/Kroiß (7. Auflage, § 3a Rn. 134).

Die Gebührenreferenten fassten nach ausführlicher Diskussion folgendes Meinungsbild: *Die Beurteilung der Plausibilität der aufgewendeten Stunden und der Abrechnung fällt nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern und ist auch nicht über § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu begründen. Neben § 14 Abs. 3 RVG ist allenfalls über § 3a Abs. 3 RVG die Frage zu beantworten, ob die Vereinbarung an sich, auf deren Grundlage die Abrechnung erstellt wird, unverhältnismäßig ist oder nicht.*

5. **Auswirkung der Anrechnung im Sozialrecht**

Die Gebührenreferenten befassten sich ferner mit der Auswirkung der Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV RVG auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG im Sozialrecht. Im konkret behandelten Fall ist nach Anrechnung die Verfahrensgebühr im vollen Umfang weggefallen. Dieses Ergebnis der Anrechnung hielten die Gebührenreferenten für nicht zufriedenstellend und fassten daher folgenden Beschluss: *Die Gebührenreferenten halten eine Gesetzesänderung beim Anrechnungssystem im Sozialrecht für sinnvoll.*

6. **80. und 81. Tagung der Gebührenreferenten**

Die RAK Düsseldorf wird die 80. (Frühjahrs-)Tagung der Gebührenreferenten ausrichten. Der Zeitpunkt steht noch nicht fest. Die 81. (Herbst-)Tagung wird auf Einladung der RAK Oldenburg am 24.09.2022 stattfinden.

161. HAUPTVERSAMMLUNG DER BRAK AM 23./24.09.2021 IN NÜRNBERG

Die halbjährliche Hauptversammlung (HV) der Bundesrechtsanwaltskammer befasste sich mit den Zukunftsthemen der Anwaltschaft: Digitalisierung der Justiz, Erneuerung des Pakts für den Rechtsstaat, Entwicklung des Rechtsdienstleistungsmarktes und den Bedarf für weitere RVG-Anpassungen.

Nachdem der aktuelle Stand der Digitalisierung der Justiz auf Bundes-, Länder- und europäischer Ebene erörtert wurde, erneuerten die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern ihre bereits erhobene Forderung nach einer Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaats. Es herrschte Einigkeit darüber, dass die Anwaltschaft in die Neuauflage des Paktes und in die erforderlichen Umstrukturierungsprozesse einbezogen und dieser um einen Digitalpakt erweitert werden muss. Dabei dürfe kein weiterer Abbau von Gerichten erfolgen.

Außerdem wurde auf der HV die RVG-Reform 2021 besprochen, an die laut Meinung der Präsidentinnen und Präsidenten angeknüpft werden muss. Ziel sei es, eine regelmäßige Gebührenanpassung zu erreichen, damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirtschaftlich dazu in der Lage seien, den Zugang zum Recht zu garantieren.

Auch wurde eine Bundesliste für Insolvenzverwalter diskutiert. Die neu gegründete Länderarbeitsgruppe „Vorauswahlliste Insolvenzverwalter/innen“ hat vorgeschlagen, eine zentrale nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Vorauswahlliste zu schaffen, die von einer Bundesbehörde geführt werden soll. Diesen Vorschlag sah die HV kritisch, da er in die anwaltliche Selbstverwaltung eingreife.

Die von der EU geplanten neuen Geldwäschevorschriften seien laut HV ebenfalls ein Angriff auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Die Rechtsanwaltskammern seien sich ihrer Bedeutung der Geldwäscheaufsicht bewusst und üben ihre Aufsichtspflicht sorgfältig aus. Eine Einschätzung der RAK München zu dem geplanten Geldwäschepakt der EU-Kommission geht aus der [„Gemeinsamen Stellungnahme der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern“](#) hervor.

Weitere Informationen zur 161. Hauptversammlung sind auf der [Homepage der BRAK](#) zu finden.

ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DES ZENTRALEN

VORSORGEREGISTERS ZUM 01.01.2022

Die Bundesnotarkammer verkündete am 26.11.2021 eine Änderung der Gebührensatzung des Zentralen Vorsorgeregisters zum 01.01.2022.

Die Gebühren werden wie folgt erhöht, um auch künftig dem Kostendeckungsgrundsatz zu entsprechen:

- Grundgebühr für private Antragstellerinnen und Antragsteller von EUR 18,50 auf EUR 26,- (GebVerz. Nr. 10 VRegGebS)
- Grundgebühr für notarielle und nicht-notarielle Vielmelderinnen und Vielmelder (institutionelle Nutzer) von EUR 16,- auf EUR 23,50 (GebVerz. Nr. 20 VRegGebS)
- Gebühren für die Tatbestände, die bei der Registrierung von mehr als einer Vertrauensperson greifen von EUR 3,- auf EUR 4,- (GebVerz. Nr. 30 VRegGebS) bzw. von EUR 2,50 auf EUR 3,50 (GebVerz. Nr. 31 VRegGebS).

Der Gebührentatbestand für die Zurückweisung eines Antrags (GebVerz. Nr. 40 VRegGebS) entfällt mangels praktischer Anwendungsfälle.

Die Grundgebühren bilden die jeweils denkbaren Höchstwerte für einen Registrierungsvorgang. Sie fallen in dieser Höhe nur an, wenn für den Vorgang sonst keine Ermäßigungstatbestände (z. B. elektronische Übermittlung des Antrags oder Zahlung per Lastschrift) eingreifen.

Die Änderung der Gebührensatzung wird ebenfalls am 01.01.2022 unter der [Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters](#) einsehbar sein.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

ÄNDERUNGEN BEI DER EINTRAGUNG VON NICHT-ANWALTlichen ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTEN

TEXT: Franziska Hartmann, Katharina Schmelcher,
Referentinnen RAK München

Kolleginnen und Kollegen, welche von der Kanzleipflicht befreit sind, benötigen gem. § 30 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten. Dieser muss nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein, jedoch im Inland wohnen oder einen Geschäftsraum haben.

Gem. § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern den Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname(n) und Anschrift in das Rechtsanwaltsverzeichnis einzutragen, welches auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer unter diesem [Link](#) öffentlich einsehbar ist.

Vor den Gesetzesänderungen im Rahmen der BRAO-Reform am 01.08.2021 richtete die BRAK gem. § 25 Abs.1 Satz 1 und 3 RAVPV (Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen

Anwaltspostfächer) a.F. für die Zustellungsbevollmächtigten, die von den regionalen Rechtsanwaltskammern als solche in das Verzeichnis eingetragen wurden und nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, für die Dauer der Tätigkeit ein **eigenes beA** ein.

Der nicht-anwaltliche Zustellungsbevollmächtigte müsste sich daher eine beA-Karte bestellen und für die Dauer der Bevollmächtigung ein beA unterhalten. Da diese Lösung unpraktisch war, hat das Gesetzgeber hier nun Erleichterungen eingeführt:

Zukünftig müssen Rechtsanwälte, die einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, dafür Sorge tragen, dass ihr Zustellungsbevollmächtigter Zugriff auf das beA hat; es empfiehlt sich daher immer, einen anwaltlichen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Wenn aber kein anwaltlicher zur Verfügung steht, hilft in Zukunft bereits eine Mitarbeiterkarte.

STEUER-ABC FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE AKTUALISIERT

TEXT: Maximilian Horlbeck, Referent RAK München

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ ergänzt. Neu eingefügt wurden Beiträge unter D „Doppelte Haushaltsführung“ und H „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK finden Sie [hier](#).



Aktive Nutzungspflicht des beA

Ab 01.01.2022 gilt für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die aktive Nutzungspflicht für das besondere elektronische anwaltspostfach (beA). Die Verfahrensordnungen (fast) aller Gerichtsbarkeiten sehen ab diesem Stichtag für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Pflicht zur ausschließlich elektronischen Einreichung der das Verfahren betreffenden Dokumente vor. Für den Zivilprozess gilt dann § 130d ZPO, entsprechende Vorschriften ergeben sich jedoch auch für andere Verfahren (vgl. §§ 14b FamFG, 46g ArbGG, 65d SGG, 55d VwGO und 52d FGO). Die Prozessvertreter der Parteien müssen danach sämtliche Dokumente elektronisch einreichen.

Ausnahmeregelungen ergeben sich lediglich noch bei technischen Störungen

(in Abgrenzung zu bürointernen Problemen, siehe § 130d S. 2, 3 ZPO), im Strafverfahren (Einschränkungen aus § 32d StPO), und auch bezüglich der Korrespondenz im Vollstreckungsverfahren, siehe §§ 193, 193a ZPO n.F. Hier ist u. a. geregelt, dass Gerichtsvollzieher durch die Parteien zugegangene Schriftstücke als Dokument erstellen können, um diese dann elektronisch zuzustellen.

Bildquelle: LordRunar/iStock



ERVB 2022 – DAS ELEKTRONISCHE EINREICHEN VON DOKUMENTEN WIRD EINFACHER!

TEXT: RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK
München

Am 26.11.2021 wurde die ab dem 01.01.2022 geltende Fassung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 (ERVB 2022) auf der Grundlage des § 5 ERVV im Bundesanzeiger veröffentlicht. Insgesamt werden damit die Einreichungsvorgaben ab dem 01.01.2022 erleichtert. Die elektronischen Dokumente sind im Dateiformat PDF bzw. TIFF einzureichen. § 2 Abs. 2 ERVV stellt zudem klar, dass das elektronische Dokument den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen soll. Diese sind dann in der ERVB als Sollvorschriften enthalten. Insbesondere die in der Praxis problematischen Anforderungen, dass elektronische Dokumente „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ übermittelt werden mussten, sind also gestrichen. Lediglich die Druckbarkeit ist als Soll-Standard in Ziff. 6 lit. a) ERVB 2022 weiterhin enthalten. Die Einbettung von Schriften und Grafiken ist ebenfalls nicht mehr Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente.

Bildquelle: LordRunar/iStock

WELCHE BEA-KARTE PASST ZU MIR?

TEXT: Assessor Christoph Stellmacher, Referent RAK
München

Immer wieder erreichen die RAK München Fragen, welche beA-Karte man ab 01.01.2022 benötigt, also ob die beA-Karte Basis reicht oder die beA-Karte Signatur benötigt wird.

Wenn der Urheber des elektronischen Dokuments selbst aus seinem eigenen beA versendet und den Schriftsatz mit einer einfachen elektronischen Signatur (eeS), d. h. dem gedruckten Namen der verantwortenden Person am Ende des Schriftsatzes, versieht, ist bei einem formwirksamen Versand an ein Gericht keine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) erforderlich (vgl. [beA-Newsletter 19/2019 vom 23.05.2019](#)). Denn dann bringt das beA-System den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an und das Dokument wird damit formwirksam an das Gericht übermittelt (vgl. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO). Wenn aber andere Personen die Versendung übernehmen, d. h. Kanzleimitarbeiter oder Vertreter, so fallen Urheber und Versender auseinander

und eine geS ist erforderlich. Gleiches gilt für den Fall, dass der Schriftsatz materiell-rechtliche Erklärungen enthält, die der Schriftform unterliegen. Auf diese Fälle sind die prozessualen Vorschriften nicht anwendbar.

Daher die Antwort: Es ändert sich durch die Einführung der aktiven Nutzungspflicht nichts daran, dass eine beA-Karte Basis für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) ausreicht, solange die versandten Schriftsätze keine materiell-rechtliche Erklärungen enthalten und der Urheber des elektronischen Dokuments dieses aus seinem eigenen beA versendet.

Bildquelle: LordRunar/iStock



AUF EIN WORT, HERR MICHAEL SCHWARZ!

Herr Schwarz, wir möchten Ihnen zu Beginn unseres Interviews zunächst einmal herzlich zu Ihrer Wiederwahl am 14.07.2021 als Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V. (VFB) gratulieren. Sie wurden mit einer sehr großen Mehrheit wiedergewählt und vertreten erneut für vier Jahre die Interessen von fast einer Million selbstständiger und angestellter Freiberufler in Bayern in einem Verband mit 34 Mitgliedsorganisationen. Aus Ihrer Vita geht hervor, dass Sie nicht nur Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V. (VFB) sind, sondern auch Zahnarzt, ehemaliger Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Vizepräsident der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) und jüngst zum Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e. V. ernannt wurden. Was haben Sie sich für Ihr erneutes Engagement als Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern vorgenommen?

Zunächst einmal vielen Dank für die Glückwünsche. Ich habe mich über das eindeutige Votum sehr gefreut, zeigt es doch, dass man in der vergangenen Amtsperiode einiges richtig gemacht hat. Mit dem bestätigten Vertrauen habe ich einen guten Rückhalt für die bevorstehenden Aufgaben. Den [Verband Freier Berufe in Bayern](#) zeichnet ein starker Zusammenhalt aus. Einen solchen braucht es gerade in diesen schrecklichen Pandemie-Zeiten, in welchen die Freien Berufe Verantwortung übernehmen.

Als größte Herausforderung sehe ich nach wie vor den Wandel der Berufsstände. Seit etlichen Jahren ist auch in den Freien Berufen, die eigentlich zumeist von selbstständiger Berufsausübung in eigenen Unternehmen geprägt waren, ein starker Trend zur Angestelltentätigkeit zu beobachten. Viele Berufseinsteiger*innen scheuen offensichtlich den frühen Weg in die Selbstständigkeit oder diesen überhaupt. Diesen Trend zum Angestelltenverhältnis müssen wir unbedingt brechen. Die Niederlassung stärkt das Vertrauen in unsere Berufsstände. Deshalb werde ich mich weiterhin stark für den Erhalt freiberuflicher Strukturen einsetzen. Hierzu ist ein lebendiger und dynamischer Markt an niedergelassenen Freiberuflern enorm wichtig. Nur so können wir unsere bewährten kleinteiligen Berufsstrukturen (Selbstverwaltung mit Fachaufsicht, Gebührenordnungen, Berufsordnungen etc.) erhalten, das in uns gesetzte Vertrauen schützen und der Kommerzialisierung unserer Berufsstände Einhalt gebieten. Unser Markt darf nicht zum Zweck eines Anlage-Investments in die Hände (ausländischer) fachfremder Kapitalgeber fallen. Diese üben zur Gewinnmaximierung einen Verkaufsdruck auf unsere jungen und auch älteren Berufsträger*innen aus und gefährden die flächendeckende Versorgung, weil sie sich in Ballungsräumen festfressen und sich nicht für die Versorgung auf dem Land verantwortlich fühlen. Junge Berufsträger*innen sollten wieder mehr Mut zur Selbstständigkeit haben – auch dem Berufsstand zuliebe!

Die Corona-Epidemie macht allen zu schaffen, vor allem aber Freiberuflern, Solo-Selbständigen und kleinen Unternehmen – teilweise sind sie in ihrer Existenz bedroht. Welche Folgen hat die Pandemie für die Freiberufler? Inwiefern hat sich Ihr Verband in der Pandemie für die Freien Berufe eingesetzt?

Gerade in der aktuellen Corona-Krise ist die Bedeutung der Freien Berufe für unsere Gesellschaft in Stadt und Land deutlich sichtbar geworden. Die Freien Berufe zeigen tagtäglich überragende Leistungen. Als Krisenmanager, Helfer und Berater stehen sie in erster Reihe und nehmen den Kampf gegen Corona und dessen Folgen selbstlos auf. Zusammen mit ihrer beruflichen Selbstverwaltung haben sie schnelle, gezielte, aber gleichzeitig auch unbürokratische Lösungen gefunden.

Aber so vielfältig die Freien Berufe sind, so verschieden sind auch ihre einzelnen Probleme, die differenziert betrachtet werden müssen. Zieht man Bilanz für das vergangene Jahr, zeigt sich, dass für jeden zehnten Freiberufler der bisher entstandene wirtschaftliche Schaden existenzbedrohend war. Andere Teile der Freiberufler arbeiteten an der Grenze des Möglichen, um die Folgen der Pandemie abzuwehren. Doch je länger das Fortbestehen der Krise andauert, umso fragiler wird die Marktlage auch derer, die gut oder eben noch gut durch die Krise kommen. Es drohen mögliche Insolvenzen der Auftraggeber und Auftragsrückgänge, wobei angesparte Rücklagen bzw. die Altersvorsorge aufgebraucht werden. Hinzu kommt ein Anstieg bei den Mitarbeiter-Fehlzeiten. So verzeichnete jeder Dritte höhere Fehlzeiten im Team. Rund jeder zehnte Freiberufler war 2020 gezwungen, Stellen abzubauen. Dies zeigte eine vom Bundesverband der Freien Berufe (BFB) veröffentlichte repräsentative Umfrage des IFB zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und abschließenden Bilanz des Corona-Jahres 2020. Auch 2021 bleibt die Lage bei Teilen der Freien Berufe, wie Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern, leider weiter angespannt. Die angeschlagenen Unternehmen der Freien Berufe sind inzwischen mehr als zermürbt, durch die unzureichenden strategischen Maßnahmen der politischen Entscheidungsträger und die weitere Zunahme an Bürokratie, die auch und gerade die Pandemiebekämpfung in unterschiedlichsten Ebenen zusätzlich stark erschwert.

Deshalb ist der Verband Freier Berufe in Bayern (VFB) zusammen mit seinen Mitgliedsorganisationen sozusagen zu einem Umschlagplatz für Informationen geworden. Als Dachverband haben wir stets versucht, die Informationen unserer Mitglieder, aber auch von Dritten (IHK, Vereinigung der bayerischen Wirtschaft) zu bündeln und weiterzuverbreiten. Wir haben uns ziemlich früh in die Taskforce-Sitzungen des Wirtschaftsministeriums eingeklinkt und können bis heute die Interessen und Nöte der Freien Berufe einbringen. Daneben haben wir

uns ein Netzwerk aufgebaut, um die Politik für unsere Forderungen zu sensibilisieren. Unser Ziel ist es, die Kompetenz der Freien Berufe noch deutlicher in die Politik einzubringen und der Politik deutlich zu machen, dass die Freien Berufe in der Lage sind, noch wesentlich mehr Informationen und Kompetenzen in fachlicher Hinsicht zu Entscheidungen beizusteuern. Dafür haben wir ein Strukturpaket erarbeitet. Wir müssen uns zukünftig nachhaltiger aufstellen und uns deutlich mehr Gedanken darüber machen, wie wir mit unseren Ressourcen in der Zukunft umgehen und wir verhindern können, dass solche Pandemien uns so umfassend aus der Bahn werfen, und zwar weltweit. Daran sollten sich auch die Freien Berufe im Kleinen beteiligen.

**„Die Freien Berufe sind in der Mitte der Gesellschaft verankert.“
Dieses Zitat ging aus einer Pressemitteilung des Verbands hervor. Die Politik darf auf keinen Fall die „Mitte der Gesellschaft“ vernachlässigen, wie könnte Ihrer Meinung nach diese Mitte stärker miteinbezogen werden?**

Politik sollte künftig die Expertise und Fachkompetenz der Freien Berufe noch stärker als bisher in Entscheidungsprozesse einbeziehen. In der Vergangenheit wurden Entscheidungen getroffen, die dann letztlich auf den Goodwill einzelner Berufsgruppen angewiesen waren. Beispielsweise funktioniert die Auszahlung von finanziellen Corona-Hilfen nur, weil Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dabei essenziell mitwirken.

Daher sollten nicht nur Infektiologen, Virologen und Kliniker zu Rate gezogen werden, sondern niedergelassene, selbstständige Praktiker mit Erfahrung aus dem täglichen Berufsalltag. Keine andere Branche arbeitet so Nah am Menschen und kennt deren Ängste, Nöte und Probleme besser als die Freien Berufe. Dies würde beiläufig auch weniger Bürokratie bedeuten, weil Vorschläge bereits im Vorfeld schnell auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden könnten.

Wie setzen Sie den seit 2016 angekündigten und eingeschlagenen Kurs, Frauen und die junge Generation mehr für die Arbeit der Freien Berufe zu begeistern und einzubinden, um?

Diese Frage möchte ich gerne aus zwei Perspektiven beantworten. Für den Verband Freier Berufe in Bayern freut es mich sehr, dass in unser Präsidium gleich zwei Frauen gewählt wurden. Diesen Kurs wollen wir unbedingt weiterverfolgen. Nicht nur die Vielfältigkeit der Freien Berufe, sondern auch der Frauenanteil unter den Freien Berufen sollte sich in unserem Präsidium abbilden. Immer noch ist der Frauenanteil in unseren Standesvertretungen geringer als der Männeranteil. Die Work-Life-Balance darf kein Ausschlusskriterium darstellen für ein Ehrenamt. Ehrenamt macht Spaß! Das müssen wir unserer jungen Generation wieder bewusst machen und aktiv dafür werben. Wer, wenn nicht wir selbst, sollte für seinen Berufsstand besser eintreten können?! Es liegt in unseren Händen.

Andererseits wollen wir natürlich weiterhin Frauen und die junge Generation mehr für die Arbeit der Freien Berufe begeistern. In vielen Bereichen haben wir dies bereits erfolgreich umgesetzt. Etwa steigt die Zahl der Studienabsolventinnen jedes Jahr weiter an. Die junge Generation interessiert sich auch für ein Studium der Freien Berufe. Doch verzeichnen wir leider nach erfolgreichem Studienabschluss einen Trend zum Angestelltenverhältnis. Der Fokus unserer Arbeit muss also darin liegen, die Selbstständigkeit als echte Alternative zum Angestelltenverhältnis zu bewerben. Auch wenn die Arbeitsbedingungen im Angestelltenverhältnis attraktiver und angenehmer werden, würde ich persönlich den Weg in die Selbstständigkeit auch heute noch bevorzugen. Selbstbestimmtheit, Unabhängigkeit, die Verwirklichung eigener Potenziale sind Werte, die in einem Angestelltenverhältnis kaum Platz finden. Deshalb sollten die Berufsträger*innen selbst auch ihr Berufsbild stärker bewerben. Daneben haben wir dann noch das Problem, dass unser Nachwuchs sein Berufsleben meist in der Stadt sieht und nicht auf dem Land. Dies hat auch mit der Infrastruktur vor Ort zu tun. Wenn wir weiter unsere Freiberufler-Büros, -Kanzleien, -Praxen und -Apotheken auf dem Land halten wollen, und das müssen wir, um die wohnortnahe Versorgung aufrechtzuerhalten, dann braucht es attraktive Lebensbedingungen, die der Stadt in nichts nachstehen. Darauf machen wir die Politik in unseren Gesprächen immer wieder aufmerksam.

Schwerpunkt dieses Mitteilungsblattes ist der Fachkräftemangel. Wir möchten mit diesem Thema an Kanzleien appellieren, selbst auszubilden und sich so die Mitarbeiter von morgen zu sichern. Welche Probleme sehen Sie auf die „Freien Berufe“ durch den

Fachkräftemangel zukommen? Wie kann man aus Ihrer Sicht diesem Phänomen wirksam begegnen?

Wir Freien Berufe sichern die wohnortnahe Versorgung. Durch den Fachkräftemangel sehen wir unsere, in kleinen und vielen Unternehmen und Einheiten organisierten Strukturen gefährdet. Denn der Fachkräftemangel verstärkt den Wettbewerb mit großen Unternehmen, die sich meist in Ballungsräumen niederlassen. Kleine Einheiten können dann oft nicht mehr mithalten und verschwinden zusehends. Auch die Nachfolge unserer Unternehmen kann oft nicht geplant werden, weil Bewerber*innen fehlen.

Daneben sind die Freien Berufe eine Zukunftsbranche und eine sichere Bank für junge Menschen, die in ihr Berufsleben starten. Doch gerade auch in diesem Bereich der Assistenzberufe bereitet uns der Fachkräftemangel Sorge. Die betriebliche Ausbildung muss wieder eine gleichwertige Alternative zur akademischen Bildung werden, damit sich qualifizierte Bewerber*innen überhaupt vorstellen. Gemeinsam müssen wir die duale Ausbildung in unseren Assistenzberufen bewerben und Attraktivität, Qualität, Leistungsfähigkeit und Integrationskraft der dualen Ausbildung stärken. Gerade weil die Freien Berufe keinen Jugendlichen verloren geben wollen, ist unser Bundesverband Teil der Allianz für Aus- und Weiterbildung. So flankiert der Bundesverband der Freien Berufe als einer der Partner die gemeinsame Aktion der Allianz für Aus- und Weiterbildung mit einer eigenen Kampagne zu Ausbildungsbereitschaft und -angeboten der Freien Berufe, mit den Zielen, das Interesse für eine Ausbildung bei den Freien Berufen zu wecken und deren Wert herauszustellen.

Ihr Beruf und Ihr Ehrenamt fordern sicher viel Zeit und Engagement. Was hilft Ihnen zu entspannen und welche Tipps haben Sie, wie man sich in diesen Zeiten am besten fit hält?

Die Zeit mit meiner Familie ist mir schon mein ganzes Leben sehr wichtig und der größte Entspannungsfaktor überhaupt. Inzwischen bedeutet das auch Zeit mit dem Enkelkind zu verbringen, wann immer eine Reise an den Niederrhein möglich ist. In der aktuellen Situation sind die Arbeit im eigenen großen Garten, Fitnesstraining und ausgedehnte Wanderungen im Chiemgau eine

hervorragende Art, um sich fit zu halten – und ein Winter zum Skifahren kündigt sich ja auch gerade an. Für den Abend nach Praxis und Standespolitik haben die Gespräche mit meiner Frau über Kunst und Literatur sowie das Kochen für Familie und Freunde einen festen Platz, als Balsam für Seele und Leib.

Bildquelle: Thinkstock/iStock